



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 8. Januar 1973

Nr. 2

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen (§ 1 der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser) vom 17. 11. 1970	50
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	33	Ausdehnung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung auf Teilnehmer von offenen Veranstaltungen der Bildungsstätten für Jugendliche und Jugendarbeit	55
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete	34	Untersuchungen von Gegenproben durch Gegenprobensachverständige im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung	55
Berichtigung der Wohnortangabe in Reisepässen	35	Personalnachrichten	
Athlöpische Sichtvermerksvorschriften	35	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	55
Bestimmungen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes vom 13. 1. 1972; hier: Änderung der Bestimmungen	35	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	55
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gornheimetal, Landkreis Bergstraße	36	Regierungspräsidenten	
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Alexander und Emma Graeger-Stiftung“ mit Sitz in Hochheim am Main	36	DARMSTADT	
Ausführung des Gräbergesetzes vom 1. 7. 1965	36	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt	57
Ausländerrecht; hier: Übergang ausländerbehördlicher Zuständigkeiten auf Grund der Neugliederungsgesetze	46	Auflösung der Sanitätskrankenkasse Bergen	59
Der Hessische Kultusminister		Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Arnsburg, Landkreis Gießen	59
Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschule Darmstadt; hier: Antrag auf Genehmigung	47	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ortenberg, Stadtteil Gelnhäuser, Wetteraukreis	61
Einziehung der Studentenschaftsbeiträge an den Fachhochschulen	49	KASSEL	
Einziehung der Studentenschaftsbeiträge an den Fachhochschulen	49	Enteignungsanordnungen für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Umgestaltung des Rangierbahnhofes Kassel“	63
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Buchbesprechungen	63
Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung von Offenbach nach Klein-Auheim	49	Öffentlicher Anzeiger	
Der Hessische Sozialminister		Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1972	69
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	49		

Seite 33

35

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

P a e r s c h, Dr. Fritz, früherer Vizepräsident der Landeszentralbank Hessen, Berlin;

Großes Verdienstkreuz:

D o h r n, Dr. Klaus, Dipl.-Volkswirt, Vorsitzender des Verwaltungsrates der Berliner Handels-Gesellschaft/Frankfurter Bank, Frankfurt am Main;

M u n t z k e, Hans, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Hessischen Gemeindetages, Mühlheim (Main);

S t r e l i t z, Dr. Johannes E., MdL, Staatsminister a. D., Wiesbaden;

Verdienstkreuz 1. Klasse:

G r u n d i g, Dr. Julius, Facharzt, Sachverständiger der Landesärztekammer Hessen, Bad Schwalbach;

H e r m e n a u, Hans, Pfarrer i. R. Lic., Wiesbaden-Biebrich;

H i l d e n b e u t e l, Franz, Kreisgeschäftsführer der Christlich-Demokratischen Union, Heppenheim;

H ö h n e, Eitel, Landrat, Eschwege;

K l ö t z n e r, Dr. Kurt, Verbandsgeschäftsführer, Gmund;

K r a u s b a u e r, Walther, Theaterdirektor, Kassel;

R e i c h e r t - U l f e r t, Max, Bürgermeister a. D., Homberg (Efze);

S a u e r, Erich, Kreisgeschäftsführer der Christlich-Demokratischen Union, Schlüchtern;

S c h ä f e r, Dr. Walter, Oberstudiendirektor, Heppenheim-Hambach a. d. B.;

S c h u l z, Dr. Paul, Rechtsanwalt und Notar, Vizepräsident des Deutschen Mieterbundes, Ober-Erlenbach;

V i e r e g g e, Karl-August, Landrat, Lauterbach;

W e i c h e l, Wilhelm, Oberregierungsrat a. D., Darmstadt;

Verdienstkreuz am Bande:

B a c h e, Sebastian, Angestellter, Betriebsratsvorsitzender, Wolfgang, Kreis Hanau;
 B o l e y, August, Rektor a. D., Bodendenkmalspfleger, Ornithologe, Heimatforscher, Fritzlar;
 B r e i t e r, Martha, Pflegerin, Frankfurt/M.-Niederrad;
 B r o n d e r, Georg, Angestellter, Vorsitzender der Landsmannschaft der Oberschlesier, Darmstadt;
 B r ü c k, Heinrich, Studienrat a. D., Leiter des Heimatmuseums Schwalm, Schwalmstadt/Ziegenhain;
 B r ü c k m a n n, Dr. Willi, Geschäftsführer, Gießen;
 D u d é n e, Heiner, MdL, Gewerkschaftssekretär, Gelnhausen;
 F u c k e r, Dr. Gertrud, Oberstudiendirektorin a. D., Frankfurt am Main;
 H a r d t, Heinrich, Brunnenmeister i. R., Beigeordneter, Löhnberg/L.;
 H a u p t r e i f, Horst, Angestellter, Kassel;
 K e u p, Wilhelm, Kaufmann, Vorsitzender der Landesgruppe Hessen des Bundesverbandes des Elektro-Großhandels e. V., Bad Soden;
 K u n t z e m ü l l e r, August, Direktor, Launsbach, Kr. Wetzlar;
 M a t t n e r, Heinz, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden-Dotzheim;
 S t e i n m e t z, Martin, Betriebsschlosservorarbeiter, Oestrich;
 T r o o s t, Prof. Gerhard, Leiter des Instituts für Kellerwirtschaft der Hessischen Forschungsanstalt und Fachhochschule, Geisenheim;
 V o g t, Willi, Schädlingsbekämpfermeister, Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im Deutschen Schädlingsbekämpferverband, Oberursel;

W e t t e n g e l, Heinrich, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden-Dotzheim;
 Z o r n, Rudolf, Kreisoberverwaltungsrat, Vorsitzender des Kreisverbandes Wetzlar der Sowjetzonenflüchtlinge, Wetzlar;
 Z ü h l k e, Hedwig, Heimleiterin, Marburg (Lahn);

Verdienstmedaille:

B i e r o d, Julius, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden-Dotzheim;
 B i r k, Karl-Heinz, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden-Dotzheim;
 E b e r h a r d t, Else, Hausangestellte, Hochheim (Main);
 G ö s s l, Walter, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Krofdorf-Gleiberg;
 I s l i n g e r, Albert, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Krofdorf-Gleiberg;
 M ü l l e r, Friedrich, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden;
 O t t, Erich, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden;
 P o p p, Lothar, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Wiesbaden;
 R ö l l k e, Anna, Verwaltungsangestellte, Kassel;
 V a l e n t i n, Erich, Sondenführer (Munitionsbeseitigung), Krofdorf-Gleiberg.

Wiesbaden, 18. 12. 1972

Der Hessische Ministerpräsident
 I A 1 — 14 a 02/01

StAnz. 2/1973 S. 33

36

Der Hessische Minister des Innern**Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete**

I.

Die vom Hessischen Minister der Finanzen erlassenen Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete vom 27. Februar 1962 (StAnz. S. 505) werden im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 mit den nachstehend aufgeführten Änderungen neu in Kraft gesetzt:

1. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung, die für Bedienstete des Landes bereitgehalten werden soll, erlasse ich im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 folgende Richtlinien.“

2. In Nr. 4 Satz 3 werden die Worte „... nach Nr. 3 meines Erlasses vom 8. November 1961 (StAnz. S. 1371) ...“ ersetzt durch die Worte „... nach Abschnitt II Nr. 8 des HMdF-Erlasses vom 30. September 1971 (StAnz. S. 1728) ...“.

3. Die Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung sind bei den im Gruppierungs- und Funktionenplan für den Haushalt des Landes Hessen vorgesehenen Titeln nachzuweisen.“

II.

Nachstehend werden die Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete in der vom 1. Januar 1973 an geltenden Fassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 19. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern
 I A 62 — P 2265 A — 7

StAnz. 2/1973 S. 34

*

Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung, die für Bedienstete des Landes bereitgehalten werden soll, erlasse ich im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 folgende Richtlinien:

1. Als Schutzkleidungsstücke gelten Kleidungsstücke und ähnliche Ausrüstungsgegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung nach den jeweils maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen Unfälle sowie zum Schutze gegen Witterungsunbilden, gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung oder Abnutzung der Kleidung oder aus Gründen der Hygiene von Beamten, Angestellten und Arbeitern getragen werden müssen.

Die von den Bediensteten lediglich zur Schonung ihrer eigenen Kleidung innerhalb des ihnen normalerweise obliegenden Dienstes getragenen besonderen Kleidungsstücke dürfen nicht aus Landesmitteln beschafft werden.

2. Soweit Bedienstete einzelner Verwaltungszweige über den Rahmen dieser Richtlinien hinaus Schutzkleidung tragen sollen oder die Notwendigkeit besteht, das Tragen von Schutzkleidung im einzelnen zu regeln, treffen die obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit mir die erforderlichen Anordnungen.

3. Für Schutzkleidungsstücke, die auf Grund tarifvertraglicher Verpflichtung vom Land vorzuhalten sind, gelten diese Richtlinien nur insoweit, als sie den tariflichen Vorschriften nicht widersprechen.

4. Die Beschaffung von Schutzkleidung muß in den gebotenen Grenzen gehalten werden. Auf zweckmäßige, einfache und dauerhafte Ausführung der Kleidungsstücke ist besonders zu achten. Für die Beschaffung der Schutzkleidung ist nach Abschnitt II Nr. 8 des HMdF-Erlasses vom 30. September 1971 (StAnz. S. 1728) die Landesbeschaffungsstelle Hessen zuständig.

5. Die aus Landesmitteln beschaffte Schutzkleidung bleibt Eigentum der Verwaltung. Soweit möglich, sind für die einzelnen Stücke Tragezeiten durch die obersten Dienstbehörden festzusetzen. Im übrigen ist die sachgemäße Benutzung und die pflegliche Behandlung der Stücke von den Dienststellen zu überwachen.

Verwaltungen, die für ihre Angehörigen Dienstkleidung durch Kleiderkassen beschaffen, dürfen für Schutzkleidung, die in das persönliche Eigentum der Bediensteten übergehen soll, keine Verwaltungszuschüsse gewähren.

6. Die Kosten für die Reinigung und die Instandhaltung der aus Landesmitteln beschafften Schutzkleidung werden von den Dienststellen aus den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln getragen. In besonderen Fällen können die Reinigungskosten auf Antrag im Einvernehmen mit mir durch einen den Bediensteten zu zahlenden monatlichen Pauschbetrag abgegolten werden.

7. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden oder Verluste an Schutzkleidungsstücken hat der verantwortliche Bedienstete Ersatz zu leisten.

8. Schutzkleidungsstücke werden dem Benutzer nicht zum uneingeschränkten persönlichen Gebrauch, sondern nur für die Zeit seiner dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt, für die das Tragen der Schutzkleidung vorgeschrieben ist. Die Schutzkleidung ist spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienst zurückzugeben und ggf. nach Reinigung und Instandsetzung weiter zu verwenden.

9. Unbeschadet etwa nach Nr. 2 erlassener Anordnungen können ohne besondere Genehmigung beschafft werden:

- a) Arbeitsanzüge (2teilig oder Overalls) für Hausarbeiter, Hausmeister, Handwerker, Heizer, Kraftfahrer,
- b) Arbeitskittel (Berufsmäntel) für Bedienstete in den Absendungen, Bedienstete an Adressiermaschinen, Bedienstete an Groß- und Zusatzmaschinen in Lochkartenanlagen, Bedienstete in Laboratorien, Bedienstete in Vordruck- usw. Lagern, Boten, Drucker, Locherinnen und Prüferinnen in Lochkartenanlagen, Vervielfältiger, Technische Zeichner,
- c) Arbeitsschürzen (Kittelschürzen) für Reinemachefrauen, Küchenpersonal (soweit erforderlich auch Gummischürzen).

Für die unter Buchst. a) und b) aufgeführten Bediensteten dürfen wahlweise Arbeitskittel oder Arbeitsanzüge beschafft werden, wenn die besonderen Arbeitsverhältnisse es erfordern oder Unfallverhütungsvorschriften das vorschreiben.

10. Feuerfestes Arbeitszeug (z. B. Schürzen, Schutzschilde) ist an die als Schweißer, Gießer oder Brenner in landeseigenen Betrieben tätigen Bediensteten zu liefern.

11. Säurefestes Arbeitszeug ist nur für Arbeiten an Akkumulatoren zu liefern. In Betracht kommen Säureschutzanzüge und -schürzen aus Asbestfasern.

12. Schutzkleidung aus Leder darf nur für bestimmte nach Nr. 2 näher bezeichnete Arbeiten beschafft werden.

13. Regenzeug kommt im allgemeinen nur für Bedienstete in Betracht, deren Tätigkeit im Freien auch bei Regenwetter nicht unterbrochen werden darf, z. B. für Boten im Außendienst, Fahrzeugbesatzungen in offenen Kraftfahrzeugen.

14. Fußbekleidung aus Holz darf nur beschafft werden für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, für Arbeiten mit Säuren und an offenen Feuern. Von der Lieferung von Holzschuhen ist abzusehen, wenn durch die Benutzung Arbeitsunfälle zu befürchten sind.

15. Gummistiefel dürfen geliefert werden für Arbeiten, bei denen eine dauernde Durchnässung der Fußbekleidung unvermeidlich ist. Die Beschaffung ist zulässig für die Reinigung von Kraftfahrzeugen und Großgeräten. Im übrigen dürfen Gummistiefel oder sonstige Stiefel mit kurzen oder langen Schäften (u. a. auch Filzstiefel) nur in besonderen Fällen nach näherer Anordnung gemäß Nr. 2 zur Verfügung gestellt werden.

16. Die Lieferung von Handschuhen aus Segeltuch oder Asbeststoffen ist zulässig für Arbeiten mit Brenn- und Schweißapparaten, an offenen Feuern und dgl. Handschuhe aus anderen Werkstoffen dürfen nur nach einer besonderen Anordnung gemäß Nr. 2 beschafft werden.

17. Schutzbrillen sind zu liefern für Arbeiten, bei denen die Augen durch Splitter, Funken, Säuren, Schmutz oder Strahlen gefährdet werden.

18. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Erlasse usw., die die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung betreffen, werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

19. Die Ausgaben für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung sind bei den im Gruppierungs- und Funktionsplan für den Haushalt des Landes Hessen vorgesehenen Titeln nachzuweisen.

37

Berichtigung der Wohnortangabe in Reisepässen

Mein Erlaß vom 12. Januar 1962 (StAnz. S. 73) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt. Die Befreiung von der Gebührenpflicht bestimmt sich nunmehr nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Paßgebührenverordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1014).

Wiesbaden, 18. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 2/1973 S. 35

38

Äthiopische Sichtvermerksvorschriften

Mein Erlaß vom 9. November 1962 (StAnz. S. 1570) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 2/1973 S. 35

39

Bestimmungen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes vom 13. Januar 1972 (StAnz. S. 163);

hier: Änderung der Bestimmungen

Nr. 2.12 der Bestimmungen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogrammes des Bundes enthält folgende Fassung:

Neben Aufwendungsdarlehen des Bundes können Personaldarlehen für Angehörige des öffentlichen Dienstes eingesetzt werden. Als Personaldarlehen gelten dabei solche Darlehen, deren Laufzeit 15 Jahre und/oder deren Höhe 15 000,— DM je Wohnung nicht übersteigen; diese Regelung erstreckt sich auf die Förderung von Eigentumsmaßnahmen für alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Wiesbaden, 5. 12. 1972

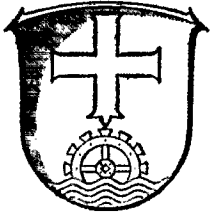
Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 3/72

StAnz. 2/1973 S. 35

40

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Gornheimetal, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Gornheimetal im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) das nachstehend abgebildete und beschriebene Wappen genehmigt worden.



„In Rot über einem aus gewelltem silbernen Schildfuß, von zwei blauen Streifen durchwirkt, aufsteigenden Mühlrad ein silbernes Spitznagelkreuz.“

Wiesbaden, 7. 11. 1972

Der Hessische Minister des Innern

IV A 22 — 3 k 06 — 35/72

StAnz. 2/1973 S. 36

41

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Alexander und Emma Graeger-Stiftung“ mit Sitz in Hochheim am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 13. Dezember 1972 die mit Stiftungsgeschäft vom 7. 12. 1969 und 7. 11. 1972 errichtete

„Alexander und Emma Graeger-Stiftung“
mit Sitz in Hochheim am Main

genehmigt.

Wiesbaden, 15. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 2501 — G 4

StAnz. 2/1973 S. 36

42

Ausführung des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589)

Die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zum Gräbergesetz und die Herausgabe neuer Vordrucke zur Kostenanmeldung und -abrechnung erfordern die Anpassung meines zur Ausführung des Gräbergesetzes ergangenen Erlasses vom 14. Juni 1967 (StAnz. S. 732) an die geänderten Vorschriften. Ich bitte daher, künftig wie folgt zu verfahren:

I. Allgemeines

Nach dem Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) haben die Länder die in ihrem Gebiet liegenden Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 GräbG festzustellen, in Listen nachzuweisen und zu erhalten. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbGVwv.) in der Fassung vom 21. Mai 1969 (BANz. Nr. 100 S. 1 vom 3. Juni 1969) erlassen.

II. Zuständige Behörde

1. Das Gräbergesetz trifft teilweise eigene Zuständigkeitsregelungen, teilweise ergibt sich die Zuständigkeit aus der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 15. Februar 1967 (GVBl. I S. 63). Die Zuständigkeit meiner Behörde ist demnach auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung gegeben für
 - a) die Zulassung von Ausnahmen bei Umbettungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz GräbG (im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit),
 - b) die Anordnung von Ausbettungen und Identifizierungen namentlich unbekannter Toter nach § 8 GräbG (im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit).
2. Die Regierungspräsidenten sind gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz zuständig für
 - a) die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 GräbG,

b) die Genehmigung von Umbettungen innerhalb eines Friedhofs nach § 6 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz GräbG.

3. Die Zuständigkeit der Gemeinden ist gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz gegeben für
 - a) die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 GräbG,
 - b) die Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nach § 9 Abs. 3 GräbG — die Übernahme mußte durch die Gemeinde bis zum 31. Dezember 1969 erklärt werden (§ 9 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 GräbG).
4. Die Überwachung der Feststellung und Unterhaltung der Gräberanlagen obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden, und zwar
 - a) den Landräten als Behörden der Landesverwaltung,
 - b) den Regierungspräsidenten.
 Hierzu gehören insbesondere die Überprüfung der Gräberlisten (Abschnitt III) und die regelmäßige Besichtigung der Gräberanlagen. Kleinere Mängel sind von den genannten Behörden selbst abzustellen, bei größeren Mängeln ist mir zu berichten.

III. Feststellung und Nachweisung der Gräber

5. Nach § 1 Abs. 1 und 4 GräbGVwv. sind von den Gemeinden für jeden Friedhof sowie für außerhalb von Friedhöfen gelegene Gräber im Sinne des Gräbergesetzes Gräberlisten nach dem Muster der Anlage zur GräbGVwv. anzulegen. Gemäß § 1 Abs. 5 GräbGVwv. können die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen, z. B. außer der etwa nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 GräbG notwendigen Eintragung weiterer Gräber die in Spalte 10 der Gräberliste (neues Muster) geforderten Angaben aufzunehmen. Da in dem alten Listenmuster eine besondere Spalte für die Bezeichnung der einzelnen Gräbergruppen fehlt, sind diese Angaben in die Spalte 12 oder an anderer geeigneter Stelle mit dem Text „Grab nach § 1 Abs. 1 Nr. ... GräbG“ einzutragen. Soweit die Listen durch Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen nicht mehr übersichtlich sind, sind sie neu anzulegen.
 6. Bei Anlegung und Führung der Gräberlisten ist im einzelnen folgendes zu beachten:
 - 6.1 Eintragungen in die Gräberlisten sind nach Möglichkeit in Maschinschrift zu machen. Dabei ist nach § 1 Abs. 1 bis 3 GräbGVwv. zu verfahren. So ist z. B. in Spalte 10 kenntlich zu machen, welcher der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GräbG genannten Gruppen das betroffene Grab angehört.
 - 6.2 Einzelgräber sind in der Regel Gräber, in denen Tote einzeln bestattet sind und die einen eigenen Grabhügel aufweisen. Als Einzelgräber im Sinne des Gesetzes sind darüber hinaus auch Gräber anzusehen, bei denen die Toten getrennt nebeneinander bestattet sind und deren Flächen unter Verzicht auf die Errichtung von Grabhügeln eine durchgehende, einheitliche Gestaltung aufweisen. Sammelgräber sind Gräber, in denen die Gebeine der Toten untrennbar voneinander beigesetzt sind. Bei Zweifelsfragen ist der Regierungspräsident zu beteiligen.
 - 6.3 In die Gräberlisten sind nur öffentlich gepflegte Gräber nach § 1 GräbG aufzunehmen.
 - 6.4 Auf privatgepflegte Gräber ist das Gräbergesetz seit dem 1. Januar 1970 nicht mehr anzuwenden (§ 9 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 GräbG). Soweit solche Gräber bis zum 31. 12. 1969 nicht in öffentliche Pflege übernommen worden sind, sind sie in den Listen zu streichen (§ 5 Abs. 1 letzter Satz GräbG).
 - 6.5 Die Gräberlisten sind mit der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST.) in Berlin abzustimmen (§ 7 Abs. 2 GräbGVwv.).
 - 6.6 Die Gräberlisten sind gemäß § 1 Abs. 4 GräbGVwv. in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde.

Es erhalten:

- a) die zweite Ausfertigung der zuständige Landkreis (in kreisfreien Städten verbleibt auch diese Ausfertigung bei der Gemeinde),
 - b) die dritte Ausfertigung der zuständige Regierungspräsident,
 - c) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WAST.) in Berlin,
 - d) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.
- 6.7 Die Gemeinden haben die Gräberlisten auf dem laufenden zu halten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz GräbG). Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich den vorgenannten Stellen formlos und unmittelbar mitzuteilen. Auf Grund dieser Mitteilungen haben die Kreisverwaltungen und die Regierungspräsidenten ihre Gräberlisten ebenfalls auf dem laufenden zu halten.
- 6.8 Die Regierungspräsidenten haben dafür zu sorgen, daß
- a) die Gräberlisten ordentlich geführt,
 - b) die in § 1 Abs. 4 GräbGVvw. vorgesehenen Stellen mit den Gräberlisten versorgt und
 - c) die notwendigen Veränderungsmitteilungen nach § 1 Abs. 4 Satz 4 GräbGVvw. gemacht werden.
- Aus der Gräberliste muß erkennbar sein, welcher der Kategorien des § 1 GräbG das betreffende Grab zuzuordnen ist. Auf Ergänzungen der Gräberlisten nach § 1 Abs. 5 GräbGVvw. ist § 1 Abs. 4 Satz 4 GräbGVvw. anzuwenden.
- 6.9 Kosten für die Feststellung und Nachweisung der Gräber sind Verwaltungskosten, die vom Bund nicht erstattet werden (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 GräbG).

IV. Erhaltung der Gräber

7. Maßnahmen zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege (§ 5 Abs. 3 letzter Satz GräbG).
- a) Unter **Anlegung** im Sinne des Gräbergesetzes ist die erste Einrichtung und Ausstattung eines Grabes nach § 1 GräbG entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 6 GräbGVvw. zu verstehen.
Teilanlagen liegen vor, wenn bereits vorhandene Gräberanlagen nicht in allen Punkten den Vorschriften des § 2 Abs. 4 und 6 GräbGVvw. genügen und den Vorschriften entsprechend ausgestattet werden.
 - b) **Instandsetzungen** sind die zur Erhaltung bereits vorhandener Anlagen erforderlichen Einzelmaßnahmen, die nicht zu den regelmäßigen Pflegearbeiten gehören, insbesondere die Beseitigung von Schäden und Mängeln an Grabzeichen einschließlich Beschriftung, Grabeinfassungen, Umfriedungen, Wegen oder deren Erneuerung, sofern der gesetzlich vorgeschriebene Zustand durch Ausbesserung nicht erreicht werden kann, sowie die Erneuerung von Bepflanzungen.
 - c) Die **Pflege** umfaßt alle Maßnahmen, die die Gräber gegen Beschädigung und Verfall schützen. Grabzeichen und Grabflächen müssen als solche erkennbar bleiben. Bepflanzungen sind von Unkraut zu säubern und durch geeignete Maßnahmen in gutem Zustand zu erhalten.
- 7.1 Nach § 2 Abs. 5 GräbGVvw. sollen vor Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalspflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Der Volksbund hat sich zur fachlichen Beratung bereit erklärt.
- 7.2 Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober

1970 (GVBl. I S. 598), und die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. März 1965 (GVBl. I S. 63), geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1967 (GVBl. I S. 183), verwiesen.

V. Verlegung von Gräbern und Identifizierungen

8. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 GräbG sind Verlegungen von Gräbern nach § 1 innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes grundsätzlich nicht mehr zulässig. Lediglich in zwei Fällen werden Ausnahmen zugelassen:
- a) bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zwecke der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen (vgl. Abschnitt II Ziff. 2 b),
 - b) bei Umbettungen im übrigen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung unabweisbar erfordert. Derartige Anträge werden von mir im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister entschieden. Sie sind mir mit den in § 3 Abs. 2 GräbGVvw. genannten Unterlagen auf dem Dienstwege vorzulegen.
- 8.1 Bei der Beurteilung der Notwendigkeit solcher Verlegungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. § 3 Abs. 1 und 2 GräbGVvw. ist zu beachten. Das Bundesverwaltungsamt ist jeweils vor der Durchführung von Verlegungen zu unterrichten.
- 8.2 Vor der Umbettung von deutschen Kriegstoten aus dem Ausland auf einen Heimatfriedhof ist mir jeweils zu berichten, da die mit verschiedenen Staaten getroffenen Abkommen zu berücksichtigen sind.
- 8.3 Die geplante Verlegung von Gräbern ausländischer Staatsangehöriger ist der jeweiligen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Deutschland so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie Gelegenheit hat, hierzu einen Beauftragten zu entsenden. Bei Maßnahmen, die Gräber sowjetischer Staatsangehöriger berühren, haben die Regierungspräsidenten die Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, 5481 Rolandseck bei Bonn, unmittelbar zu verständigen, in anderen Fällen das Auswärtige Amt in Bonn um Unterrichtung der jeweiligen Auslandsvertretung zu bitten.
- 8.4 Unter Umbettungen von Gräbern innerhalb eines Friedhofs zum Zwecke der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten, für die nach § 6 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz GräbG Ausnahmen von dem Verlegungsverbot zugelassen werden können, sind in der Regel Zusammenlegungen von Gräbern aus Einzelstreulage in geschlossene Anlagen zu verstehen.
- 8.5 Für andere Fälle, z. B. wenn Gräber von einem Friedhof zu einem anderen verlegt werden sollen oder ein oder mehrere Gräber in Streulage innerhalb eines Friedhofes verlegt werden sollen, ohne daß eine geschlossene Begräbnisstätte geschaffen wird, kommt die in § 6 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz GräbG enthaltene Bestimmung in Betracht. Eine Verlegung ist also nur dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse die Verlegung unabweisbar erfordert.
 Ein solches unabweisbares öffentliches Interesse liegt in der Regel nicht vor, wenn sich die Gräber auf einem Grundstück befinden, das Bestattungszwecken gewidmet ist. Das gilt auch dann, wenn durch die Verlegung bisher verstreut liegender Gräber die Pflege wesentlich erleichtert werden würde, gestalterische Gründe oder das Bestreben, Raum zu gewinnen, für die Verlegung sprechen. Die Ruhe der Toten hat Vorrang vor der beabsichtigten Um- oder Neugestaltung von Friedhöfen.
- 8.6 Geschlossene Begräbnisstätten sind gemäß § 6 Abs. 3 GräbG Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen. Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß schon mehr als fünf beieinander liegende Gräber eine geschlossene Begräbnisstätte darstellen. Jedoch ist für die Beurteilung, ob es sich um Einzelstreulagen oder geschlossene Begräbnisstätten handelt, in der Regel die Gestaltung der gesamten Friedhofsanlage zu berücksichtigen.
9. Identifizierungen sind künftig nur noch in wenigen Einzelfällen denkbar, nachdem im Landes Hes-

sen in den Jahren 1963 und 1964 die Gräber aller unbekannt Toten zu diesem Zwecke geöffnet worden waren. Derartige Anträge werden von mir im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern entschieden. Sie sind mir auf dem Dienstwege mit den Unterlagen gemäß § 3 Abs. 4 a bis c GräbGVwv. vorzulegen. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge ist wegen der Bereitstellung der notwendigen Fachkräfte rechtzeitig vorher zu unterrichten.

VI. Kosten — Allgemeines

10. Der Bund trägt die Kosten der Maßnahmen zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach Maßgabe der §§ 10 und 16 GräbG i. V. mit §§ 4 bis 6 GräbGVwv.

10.1 Für die Leistung und Abrechnung dieser Kosten ist das Bundesverwaltungsamt zuständig (§ 14 GräbG).

10.2 Die Mittel zur Durchführung des Gräbergesetzes werden im Landeshaushalt wie folgt veranschlagt:

Einnahme: Kap. 03 02 — 241 52

Ausgabe: Kap. 03 02 — 643 52.

Soweit ich die Haushaltsmittel nicht selbst bewirtschaftete, werden sie den Regierungspräsidenten nach Bedarf durch besonderen Erlaß zur Bewirtschaftung zugewiesen.

10.3 Die Regierungspräsidenten beziehen ihren Bedarf an Betriebsmitteln in die allgemeine Anforderung für den Einzelplan 03 zum 10. jtd. Monats ein.

10.4 Die Regierungspräsidenten übersenden mir jeweils zum Quartalsschluß eine Übersicht über den Mittelverbrauch bei Kap. 03 02 — 643 52 nach dem bisher üblichen Muster.

10.5 Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sind die Vorschriften des Gräbergesetzes, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gräbergesetz sowie das Landeshaushaltsrecht zu beachten.

Die Regierungspräsidenten haben die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bei den Gemeinden zu überwachen und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes bzw. des Bundes hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung dieser Mittel zu beachten (vgl. Länderrundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit — S 5 — 538 010/9 — vom 17. März 1970).

10.6 Der in den Vordruckmustern vorgesehene Prüfungsvermerk der „nach § 12 Abs. 1 GräbG zuständigen Behörde“ wird bei Ruherechtsentschädigungen durch die Regierungspräsidenten, bei Anlegungen, Verlegungen und Identifizierungsvorhaben durch mich erteilt. Die Bankverbindung ist von derjenigen Stelle einzusetzen, die den Vordruck dem Bundesverwaltungsamt zuleitet.

VII. Kostenanmeldung und Ausgabenabrechnung in Einzelfällen

11. Bei der Verlegung und Anlegung von Gräbern handelt es sich um eine auslaufende Aufgabe, für die nur noch in geringem Umfang eine Kostenerstattung durch den Bund in Betracht kommt.

11.1 Der Bund trägt bei der Umbettung (Verlegung zur Schaffung geschlossener Begräbnisstätten) gemäß § 10 GräbG in Verbindung mit § 5 GräbGVwv. die Kosten

- a) der Verlegung und der Anlegung,
- b) der Beschaffung und Errichtung eines neuen Grabzeichens, wenn es für eine einheitliche Gestaltung notwendig ist,
- c) einer deckenden, winterharten Bepflanzung, wenn das Grab vor der Verlegung angemessen gepflegt worden war, und
- d) für eine angemessene Ausgestaltung der Begräbnisstätte.

Der Bund trägt bei Maßnahmen anlässlich der Übernahme privatgepflegter Gräber in öffentliche Pflege gemäß § 10 GräbG i. V. mit § 6 GräbGVwv. die Kosten für die

- a) Grabzeichen, wenn diese fehlen oder nicht angemessen sind,

b) Verlegung, wenn diese anlässlich der Übernahme in öffentliche Pflege erfolgt. Bei Verlegung in eine geschlossene Begräbnisstätte trägt der Bund im Interesse der Einheitlichkeit auch die Kosten für ein Grabzeichen und für eine angemessene Ausgestaltung der neuen Begräbnisstätte sowie eine deckende, winterharte Grabbepflanzung.

11.2 Hinsichtlich der Höhe der anzumeldenden Kosten bitte ich zu beachten, daß das Bundesverwaltungsamt Richtwerte zugrunde legt, von denen nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen wird. So werden z. B. z. Z. als Kosten für eine Umbettung einschließlich Nebenkosten Beträge bis zu 120,— DM, in Ausnahmefällen bis zu 200,— DM, anerkannt. Höhere Kosten werden vom Bund nur dann getragen, wenn diese besonders begründet sind.

11.21 Kosten für Umbettungssärge, Gebeintruhen, Gebeinkisten usw. werden ohne begründete Notwendigkeit nicht anerkannt. Das Bundesverwaltungsamt übernimmt in der Regel lediglich die Kosten für einfache Umbettungshüllen.

11.22 Die Kosten für ein schlichtes, würdiges Grabzeichen einschließlich Beschriftung und sonstiger Nebenkosten werden vom Bundesverwaltungsamt in der Regel bis zu 150,— DM, in Ausnahmefällen bis zu 200,— DM, anerkannt. Ist jedoch eine Anpassung an Form und Material der in der nächsten Umgebung vorhandenen Grabzeichen erforderlich oder die Beschaffung der Grabzeichen zu günstigeren Preisen nicht möglich, so kann von diesem Kostenrahmen abgewichen werden.

11.23 Für eine schlichte und würdige Grabbepflanzung wird in der Regel ein Betrag von 30,— DM als ausreichend erachtet

11.3 Bei der Kostenanmeldung und Ausgabenabrechnung ist wie folgt zu verfahren:

Die Anmeldung und Abrechnung der Kosten für die Anlegung und Verlegung von Gräbern, aus Anlaß der Übernahme von Gräbern in öffentliche Pflege und bei Identifizierungsvorhaben erfolgt durch mich unmittelbar beim Bundesverwaltungsamt.

Die Gemeinden melden die Kosten für solche Maßnahmen — für jeden Friedhof einzeln — unter Verwendung des Vordruckmusters „Kostenanmeldung“ — Anlage 1 — dreifach auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten an. Dieser leitet mir zwei Ausfertigungen der Kostenanmeldung mit seiner Stellungnahme zu.

11.4 Die Kostenanmeldung für Grundstücksübernahmen nach § 4 kann je nach Sachverhalt formlos oder unter Verwendung des Vordruckmusters — Anlage 1 — erfolgen.

11.5 Die Kostenanmeldungen sind sorgfältig auszufüllen, die anzufügenden Unterlagen sind auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.

Aus den Kostenanmeldungen soll eindeutig hervorgehen, daß die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch den Bund gegeben sind (§ 10 GräbG in Verbindung mit §§ 5, 6 GräbGVwv.). Bei der geplanten Verlegung von Gräbern sollte der Kostenanmeldung die Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 GräbG sowie eine Planskizze über die derzeitige und zukünftige Grablage beigelegt werden.

Gleichzeitig ist der voraussichtliche Beginn des Vorhabens mitzuteilen.

11.6 Bei Vorhaben, deren Kosten 5000,— DM überschreiten, hat die örtlich zuständige staatliche Baubehörde die Einzelrechnungsbelege fachtechnisch festzustellen und in der Kostenanmeldung und im Ausgabennachweis (Anlagen 1 und 2) zu bescheinigen, daß die Maßnahmen und Kosten fachtechnisch geprüft worden sind (§ 82 RRO). Bei Anlegungsmaßnahmen ist in geeigneten Fällen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zugrunde zu legen.

Im übrigen ist der Kostenanmeldung eine schriftliche Stellungnahme des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. beizufügen, sofern die Kosten 5000,— DM überschreiten.

- 11.7 Das Bundesverwaltungsamt prüft die Anmeldung, übermittelt die vorläufige Kostenzusage und leistet — frühestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn des Vorhabens — an das Land eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 80% der zu Lasten des Bundeshaushalts übernommenen Kosten.
- 11.8 Die Mittel dürfen nur entsprechend der Kostenanmeldung verwendet werden. Ersparnisse bei einer Position dürfen nur mit Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes für Zwecke einer anderen Position verwendet werden. Dispositionsabweichungen bis zu 10% des Einzelansatzes sind ohne vorherige Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes zulässig, wenn sie ausreichend begründet sind und die Höhe des Gesamtbetrages sich nicht ändert.
- 11.9 Für die Abrechnung der Kosten ist der Vordruck „Ausgabennachweis“ — Anlage 2 — zu verwenden. Der Ausgabennachweis ist mir auf dem Dienstwege in dreifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Vorhabens zu übersenden. In dem Ausgabennachweis sind alle für das Vorhaben entstandenen Ausgaben, auch wenn sich die Durchführung über mehrere Rechnungsjahre erstreckt hat, zusammenhängend und vollständig auf Grund der Rechnungslegungsbücher (§ 8 RRO) anzugeben.
- Der Vermerk der sachlichen und rechnerischen Feststellung wird durch die örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde, der fachtechnischen Feststellung bei Vorhaben, die den Betrag von 5000,— DM überschreiten, durch die örtlich zuständige Baubehörde vollzogen. Für die Vollziehung des Prüfungsvermerkes gemäß § 12 Abs. 1 GräbG ist die unter Ziff. 10.6 genannte Behörde zuständig.
- Die Ausgabenbelege (ggf. in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie) sind dem Ausgabennachweis in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Belege müssen den Vermerk der sachlichen und rechnerischen Feststellung und den Zahlungsnachweis enthalten.
- 11.10 Die Ausgabenbelege verbleiben bei den Regierungspräsidenten und sind dort für Prüfungszwecke 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 11.11 Das Bundesverwaltungsamt veranlaßt nach Eingang des Ausgabennachweises die unter Berücksichtigung seines Prüfungsergebnisses etwa erforderliche Zahlung eines Restbetrages bzw. Rückforderung eines etwa zuviel gezahlten Betrages beim Land.

VIII. Kosten der Instandsetzung und Pflege von Gräbern

12. Die Kosten der Instandsetzung und Pflege von Gräbern werden vom Bund jährlich pauschal abgegolten. Die Höhe der Pauschsätze wird durch Rechtsverordnung für jeweils 2 Jahre neu festgesetzt (§ 10 Abs. 4 GräbG).
- 12.1 Nach § 7 Abs. 1 GräbGVwv. leiten die Länder dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jedes Jahres eine Bedarfsnachweisung für die nach § 10 GräbG im laufenden Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich Ruherechtsentschädigung zu — Anlage 3 —. Der Bedarfsnachweisung sind die von den Regierungspräsidenten mit der Deutschen Dienststelle (WASSt.), Berlin, abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom 1. August des Vorjahres zugrunde zu legen.
- 12.2 Auf die Einreichung von Bedarfsnachweisungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a und b GräbGVwv. wird verzichtet. Die entsprechenden Vordrucke sind fortzufallen.
- 12.3 Die Anmeldung der Kosten beim Bundesverwaltungsamt für Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich Ruherechtsentschädigung erfolgt durch mich.

Ich bitte um Vorlage der Bedarfsnachweisung mit Einzelnachweisen über Ruherechtsentschädigung — je zweifach — auf dem Dienstwege bis zum 15. November eines jeden Jahres (Vorlage beim Regierungspräsidenten jeweils bis zum 15. Oktober). Der Bedarfsnachweisung ist eine Bestätigung der Deutschen Dienststelle über die abgestimmten Gräberzahlen beizufügen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

- 12.4 In die Bedarfsnachweisung P + R ist die Endsumme der Bedarfsnachweisung P + R des Vorjahres zu übernehmen. Die im Laufe eines Jahres gegenüber dem Vorjahres-Endstand eingetretenen Veränderungen in der Zahl der Gräber (§ 1 Abs. 4 letzter Satz GräbGVwv.) sind, soweit sie sich bei den Pauscherstattungen des Bundes auswirken, für jede Gräberliste besonders anzugeben. Die Eintragungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ oder auf besonderen Blättern zu erläutern. Am Schluß ist der Jahres-Gesamtbetrag zu bilden.
- 12.5 Von einer Rückrechnung zuviel gezahlter Pauschsätze ist abzusehen, wenn das Grab irrtümlich als Grab im Sinne des GräbG in die Gräberliste aufgenommen und gepflegt worden ist.
- 12.6 Das Bundesverwaltungsamt veranlaßt nach Prüfung der Unterlagen die Zahlung des von ihm für Instandsetzung und Pflege festgestellten Gesamtbetrages der Pauschsätze an die Staatshauptkasse Hessen.
- 12.7 Nach Eingang der Zahlung werden die Regierungspräsidenten vor mir ermächtigt, die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege an die Berechtigten unter Zugrundelegung der in der Bedarfsnachweisung gemeldeten Gräberzahlen zu leisten.
- 12.8 Zur Sicherung der Finanzierung größerer Instandsetzungsmaßnahmen und zur Deckung der Kosten für notwendige Maßnahmen, die vom Bund nicht oder nicht in erforderlichem Umfang übernommen werden können, werden die Pauschsätze (12.6) geringfügig gekürzt.
- 12.9 Für das Verfahren der Kostenanmeldung und -abrechnung gelten sinngemäß die Ausführungen unter Abschnitt VII Ziff. 11.3 bis 11.10. Die dort genannten Vordrucke sind auch für die Instandsetzungsvorhaben zu verwenden.
- 12.10 Anträge auf Bewilligung von Instandsetzungsmitteln (12.8) bis zur Höhe von 20 000,— DM werden durch die Regierungspräsidenten entschieden. Soweit höhere Instandsetzungskosten veranschlagt sind, verbleibt es bei meiner Zuständigkeit.
- 12.11 Die Anträge sind sorgfältig unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Mittel aus dem Instandsetzungsfonds müssen vornehmlich der Finanzierung größerer baulicher Instandsetzungsmaßnahmen und der in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Erneuerung von Bepflanzungen vorbehalten bleiben. Dagegen sind die Kosten für die regelmäßige Pflege, die Erneuerung überalterter oder mangelhafter Bepflanzungen und die damit zusammenhängenden gärtnerischen Arbeiten in der Regel aus den den Berechtigten alljährlich zufließenden Pauschbeiträgen zu bestreiten. In Zweifelsfällen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Im übrigen können Zuwendungen aus dem Instandsetzungsfonds nur bewilligt werden, wenn sich der nach dem Gräbergesetz und der GräbGVwv. zu schaffende würdige Zustand der Gräber ohne Verschulden der für die Pflege der Gräber Verantwortlichen geändert hat.

Der Zuwendungsempfänger hat die Anwendung der VV zu § 44 LHO (z. Z. noch der Landesrichtlinien zu § 64 a RHO — StAnz. 1969 S. 1752 ff. —) anzuerkennen. Eine entsprechende Auflage ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Die Bewilligungsbehörde leistet nach der Kostenzusage — frühestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn des Vorhabens — eine Abschlagszahlung bis zur Höhe von 80% der zu Lasten des Instandsetzungsfonds übernommenen Kosten.

- 12.12 Die Zuwendungen sind von den Empfängern mit der Bewilligungsbehörde abzurechnen. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Ablauf des Jahres, für das die Zahlung bestimmt ist oder in dem die Maßnahme abgeschlossen worden ist, zu erfolgen. Geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzah-

len, wenn eine Maßnahme, für die die Zahlung bestimmt war, nicht bis zum Ablauf des Jahres nach der Zahlung abgerechnet worden ist, es sei denn, die Bewilligungsbehörde stimmt der Fristverlängerung zu.

Die Bewilligungsbehörde veranlaßt nach Prüfung des Ausgabennachweises die etwa erforderliche Zahlung eines Restbetrages bzw. Rückforderung eines etwa zuviel gezahlten Betrages.

12.13 Die Regierungspräsidenten teilen mir bis zum 15. November eines jeden Jahres den voraussichtlichen Bedarf an Instandsetzungsmitteln im kommenden Haushaltsjahr mit.

IX. Ruherechtsentschädigung

13. Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 GräbG i. V. mit § 4 GräbGVwv, obliegt nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz dem Regierungspräsidenten (vgl. auch Abschnitt II.). Gegen seine Entscheidung können die ordentlichen Gerichte angerufen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Zustellung an den Grundstückseigentümer erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG). Zuvor ist dem Bundesverwaltungsamt durch Übersendung einer Durchschrift des Bescheidentwurfs Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dieser Schriftverkehr vollzieht sich unmittelbar zwischen Regierungspräsidenten und Bundesverwaltungsamt.

13.1 Nach Unanfechtbarkeit des Festsetzungsbescheides ist ein Einzelnachweis nach dem Vordruckmuster — Anlage 4 — zu fertigen.

Spätere Veränderungen, die sich auf die Höhe der Ruherechtsentschädigung auswirken können, sind dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.

13.2 Die Ruherechtsentschädigung wird mit der Bedarfsnachweisung P + R alljährlich beim Bundesverwaltungsamt angefordert. Die Einzelnachweise — Anlage 4 — sind durch die Regierungspräsidenten für die jeweiligen Begräbnisstätten der Bedarfsnachweisung P + R — je zweifach — beizufügen und die Summen der Einzelnachweise jeweils für einen Regierungsbezirk zusammenzufassen.

In die Bedarfsnachweisung P + R eines jeden Jahres ist die Endsumme der Bedarfsnachweisung P + R des Vorjahres zu übernehmen. Darunter sind etwaige Änderungen oder Ergänzungen auf Grund der beizufügenden Einzelnachweise über Ruherechtsentschädigung aufzuführen und in der Spalte „Bemerkungen“ oder auf besonderem Blatt zu erläutern. Am Schluß ist der Jahresgesamtbetrag zu bilden.

In Spalte 6 der Bedarfsnachweisung ist kein Vorjahresbetrag einzusetzen.

13.3 Bei späteren Veränderungen in der Höhe der Ruherechtsentschädigung ist der Einzelnachweis — Anlage 4 — neu zu erstellen und der jeweiligen Bedarfsnachweisung beizufügen.

X. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- 1. Erlaß vom 14. 6. 1967 — II A 5 — 51 z 04 — 2 67 — 1 — (StAnz. S. 732)
- 2. Erlaß vom 27. 8. 1970 — II 31 — 51 z 06 — 4 70 — 1 — (n. v.)
- 3. Erlaß vom 17. 10. 1972 — II 31 — 51 z 02 — 2 72 — 1 — (StAnz. S. 1882)

Wiesbaden, 21. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern
II 31 — 51 z 08 — 1 72

StAnz. 2/1973 S. 36

*

Anlage 1 (Seite 1)

Erste/Zweite Auflegung

Kostenanmeldung

für

Auflegung/Vergabung einer Begräbnisstätte / Identifizierungsverfahren

in (Ort, Lage und Bestimmung des Friedhof)

Das Vorhaben betrifft ein Grab/eine Abteilung eines Friedhofs/einen Friedhof mit Gräbern¹⁾ im Sinne des § 1 bzw. § 6 (2) in Verbindung mit § 16 Gräbergesetz.

Eigentümer des Grundstücks

Diese Begräbnisstätte bezieht seit dem Jahre _____ Der Friedhof, auf dem sich die Begräbnisstätte befindet, besteht seit dem Jahre _____

Größe der Begräbnisstätte (quadratische Fläche) insgesamt _____ qm
davon: Gräberflächen _____ qm
sonstige Flächen _____ qm

Gegenwärtiger Zustand der Begräbnisstätte (des Grabes)

Vorgewiesener Belegname

Begründung der Notwendigkeit und Erläuterung des Vorhabens gem. GräbGVwv (wenn erforderlich, auf besonderer Anlage)

Anlagen Stellungnahmen nach § 2 Abs. 2 und § 3 GräbGVwv, Pläne, Vorschläge, Erläuterungen usw.

1) Hierhergehörig sind auch

C. 1. Verlegung von Gräbern (§ 3 Abs. 1, 2 u. 3 GräbGYvw)

(Anzahl) _____ DM

(Anzahl) _____ DM

2. Identifizierungen (§ 3 Abs. 4 GräbGYvw); unbekannte Teile (Gesamtzahl) _____

Anzahl _____ DM

Anzahl _____ DM

Anzahl _____ DM

3. Gräberbepflanzung (§ 2 Abs. 6 Satz 1 u. letzter Satz GräbGYvw)

Art _____ DM

+ _____ DM

4. Grabzeichen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 ff. GräbGYvw)

(Anzahl, Art, Material) _____

_____ DM

_____ DM

Zusammen C: _____ DM

D. Sonstiges (Anzahl, Art). Die jeweils beabsichtigten Maßnahmen sind kurz anzugeben.

1. _____ je _____ DM

2. _____ je _____ DM

3. _____ je _____ DM

4. _____ je _____ DM

5. _____ je _____ DM

6. Unvorhergesehenes _____ DM

_____ DM

Zusammen D: _____ DM

Kostenaufgliederung

Gräber gem. § 1 unter Beachtung von § 16 GräbG	diese verteilen sich auf									
	Einzelgräber					Sammelgräber				
	Hügelgräber		Flächengräber			Hügelgräber		Sammelgräber		
(Anzahl)	davon 1. Weltkrieg	Anzahl	qm	davon 1. Weltkrieg qm	Anzahl	qm	davon 1. Weltkrieg qm	Anzahl	qm	davon 1. Weltkrieg qm
Vorhanden lt; Gräberliste										
Verlegungen vom Friedhof										
Zustimmten										
Nach dem Ausbau werden vorhanden sein:										

A Gelände 1. Beschaffung _____ DM

2. Erschließung _____ DM

3. Herichtung _____ DM

4. _____ DM

Zusammen A: _____ DM

B. Gesamtanlage (§ 2 Abs. 4 GräbGYvw)

1. Unfriedung

a) _____ (Art) _____ DM

b) Teile (Anzahl) _____ (Art) + _____ DM

2. Wege, Treppen, Stufen usw. _____ DM

3. Bepflanzung (ohne Gräberbepflanzung, beachte C3) _____ DM

4. Sonstiges _____ DM

Zusammen B: _____ DM

Anlage 1 (Seite 4)

Kostenzusammenstellung

Summe A Gelände	DM
Summe B Gesamtanlage	DM
Summe C Gräber	DM
Summe D Sonstiges	DM
Gesamtkosten	DM

Diese Kostennmeldung beruht auf von fachkundiger Seite aufgestellten Plänen, Kostenvorschlägen usw. Bei der Planung dieses Vorhabens sind das Gräbergesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften beachtet worden. Es werden nicht mehr Haushaltsmittel zu Lasten des Bundes angefordert, als zur Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der Gesichtspunkte der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit unbedingt erforderlich sind. Die Bundeshaushaltsmittel werden nur für die hiermit dargestellten Maßnahmen Verwendung finden.

(Ortsgabe) (Datum) (Friedhofsinhaber) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Fachtechnisch richtig*)

Die Kostenuunterlagen wurden fachtechnisch geprüft. Die Preise sind angemessen. Das Vorhaben ist in allen Teilen notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

(Ortsgabe) (Datum) (zuständige Behörde) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Prüfungsergebnis der nach § 12 (1) Gräbergesetz zuständigen Behörde:

Die Vorschriften des Gräbergesetzes, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften wurden beachtet. Die Zahlung des Abschlags hat an die

zu erfolgen. (genaue Bezeichnung der Landes- oder Regierungskasse)

Konto Nr. beim Postscheckamt/Bank usw.

(Ortsgabe) (Datum) (Behörde) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

* Entfällt bei Vorhaben bis 2000 DM.

Anlage 2 (Seite 1)

(Friedhofsinhaber) Erste*/Zweite*/Dritte*) Ausführung (Ortsgabe) 19

Rechnungsjahr 19

Ausgabennachweis
(gem. §§ 43 ff. BHO)
über

Anlage / Verfügung einer Begräbnisstätte / Identifizierungsverfahren*)

in (Ort, Lage und Bezeichnung des Friedhofs)

(siehe hierzu Kostennmeldung vom)

Ausgabenzusammenstellung (vgl. Rückseite) Einzahlungen für das Gesamtobjekt

Gesamtbetrag der Ausgaben	Veranschlagt waren laut Kostennmeldung		Dagegenüber	
	DM	PF	mehr DM	weniger DM
A Grundstück				
B Gesamtanlage				
C Gräber				
D Sonstiges				
Gesamtausgaben				

Hieron bereits gezahlt im Rp. 19 DM im Rp. 19 DM im Rp. 19 DM

bleiben zu verrechnen

Fachtechnisch richtig*)

Die Kostenuunterlagen werden fachtechnisch geprüft. Die Preise sind angemessen. Die Maßnahmen ist in allen Teilen notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich.

(zuständige Behörde, Ortsgabe, Datum)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Entfällt bei Vorhaben bis 2000 DM.

Sachlich richtig und festgestellt

Bei der Durchführung dieses Vorhabens sind das Gräbergesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften beachtet worden. Es werden nicht mehr Bundeshaushaltsmittel in Anspruch genommen, als zur Durchführung dieser Maßnahme unter Beachtung der Gesichtspunkte der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit unbedingt erforderlich sind. Die Bundeshaushaltsmittel haben nur für die hiermit abgerechnete Maßnahme Verwendung gefunden. Sie ist beendet worden im Rechnungsjahr 19. Die Übereinstimmung mit den Rechnungslagebuchern wird bescheinigt.

Die Rechnungsbelege über die Einzelausgaben befinden sich bei und stehen dort zur Prüfung zur Verfügung.

(Ortsgabe) (Datum) (Behörde) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Prüfungsergebnis der nach § 12 (1) Gräbergesetz zuständigen Behörde:

Die Vorschriften des Gräbergesetzes, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften wurden beachtet. Die Zahlung hat an die

zu erfolgen. (genaue Bezeichnung der Landes- oder Regierungskasse)

Konto Nr. beim Postscheckamt / Bank usw.

(Ortsgabe) (Datum) (Behörde) (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

* Entfällt bei Vorhaben bis 2000 DM.

Ist-Ausgaben lt. Rechnungslegungsbuch für	Betrag		Veranschlagt Veranlagt Kosten-ermittlung		Demgegenüber	
	DM	Pf	DM	Pf	mehr	weniger
A Gelände						
1. Beschaffung						
2. Erschließung						
3. Herrichtung						
4.						
Zusammen A						
B Gesamtlage						
1. Umfriedung (Art)						
2. Wege usw.						
3. Bepflanzung der Anlage						
4. Sonstiges						
Zusammen B						
C Gräber						
1. Verlegungen (Anzahl)						
2. Identifizierungen (Anzahl)						
3. Gräberbepflanzung						
4. Grabzeichen <small>(Anzahl, Material)</small>						
Zusammen C						
D Sonstiges						
1. (Anzahl, Art)						
2. (Anzahl, Art)						
3. (Anzahl, Art)						
4.						
5. Unvorhergesehenes						
Zusammen D						

Diese verfallen sich auf:

Gesamth der Gräber gem. § 1 unter Beachtung von § 14 GrBG lt. Gräberliste	Einzelgräber		Hügelgräber		Flächengräber		Sammelgräber	
	Anzahl	davon 1. Weltkrieg em.	Anzahl	davon 1. Weltkrieg em.	Anzahl	davon 1. Weltkrieg em.	Anzahl	davon 1. Weltkrieg em.

Bemerkungen (z. B. Begründung einer Abweichung von der Kostenmeldung; wenn erforderlich, auf besonderem Blatt):

Erste*/Zweite*/Dritte*) Aufteilung

Abseher:

Rechnungsjahr 19.....

Bedarfsnachweisung P + R

(§ 7 Abs. 1 Buchst. c der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz)

Nachweisung über Pauschätze für Instandsetzung und Pflege sowie über Ruherechtsbeschädigungen

Bemerkungen:

.....

Anlagen: Einzelnachweise über Ruherechtsbeschädigung

Sachlich richtig

Es wird bescheinigt, daß diese Bedarfsnachweisung nur solche Gräber enthält, die unter § 1 des Gräbergesetzes fallen. Die Vorschriften des Gräbergesetzes, insbesondere § 16 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz, und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften wurden beachtet.

Die Zahlung hat an die (genaue Bezeichnung der Landes- oder Regierungsabteilung)

Konto Nr. beim Postscheckamt/Bank usw. zu erfolgen.

(Ort, Gebe, Datum)

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

*) Nichtzutreffende streichen

Berechnung

des Erlösbetrages für das Rechnungsjahr 19... für Gräber gem. § 1 in Verbindung mit § 16 Gräbergesetz

1. a) Einzelgräber (Summe Spalte 3) ... DM = ... DM
b) Sammelgräber, Grabfläche (Summe Sp. 4) ... qm (oberg. auf volle qm) ... DM = ... DM

c) Rückrechnung für Pensionsätze (wenn erforderlich, auf besonderem Blatt)

Table with columns: Rechenjahr, Einzelgräber (Anzahl, Pensionsatz, Betrag), Sammelgräber (Anzahl, Pensionsatz, Betrag), Zusammen (Spalte 4+7, Spalte 5+8)

II. Ruherechtsentschädigung

e) laufend jährlich (Summe Spalte 5) ... DM
b) Einmalige Abfindung (Summe Spalte 6) ... DM
c) Nachzahlung für zurückliegende Rechnungsjahre (Darstellung auf besond. Blatt) ... DM

Festgestellt

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Erste*/Zweite*/Dritte*) Ausfertigung
Laufende Nr. ... der Bedarfsmachweisung P+R
für das Rechnungsjahr 19...

Einzelnachweis

über
Ruherechtsentschädigung
(§ 3 Gräbergesetz)

Bezeichnung des Friedhofs* (Ort)
Eigentümer des Grundstücks* (Name, Flurbestimmung)

(Bei Privatigentümern ist nachstehender Abschnitt I nicht auszufüllen!)

Wie wurde das Grundstück vor der Belegung mit Gräbern nach § 1 GräbG benutzt?

I. Es handelt sich um ... ein Grab / eine Abteilung eines Friedhofs / einen Friedhof mit Gräbern* im Sinne des § 1 bzw. § 6 (2) i. V. mit § 16 Gräbergesetz.

Die Fläche besteht seit ... qm
Größe des Friedhofes insgesamt (katastralisches Grundstück) ... qm
Mit Zivilgräbern belegte Friedhofsfläche ... qm
Größe des Geländes, für das Ruherechtsentschädigung begehrte wird ... qm

a) geschlossene Begräbnisstätte (§ 6 (2) GräbG) ... qm
b) Sammelgräber ... qm
c) Grabflächen ... qm
d) Nebenflächen ... qm
e) Einzelgräber X 4 qm ... qm
Zusammen: ... qm

II. Berechnung der laufenden Ruherechtsentschädigung

Entschädigungssatz c) für Einzelgräber ... DM
b) für Sammelgräber ... DM

Zahl der Gräber

a) Einzelgräber (Anzahl) X ... DM = ... DM
b) Sammelgräber qm X ... DM = ... DM
Zu zahlen ab 19...
Summe der laufenden Ruherechtsentschädigung ... DM

III. Einmalige Abfindung der Ruherechtsentschädigung (§ 3 (4) GräbG)

Zahl der Gräber X ... DM X 20 = ... DM
Sammelgräber qm X ... DM X 20 = ... DM
Die Zahlung der Abfindung ist fällig am ...

* Nichtausgefüllte eintragen

Die Ruherrechtschädigung wurde
 a) vereinbart durch Vertrag) vom _____ (Abschrift anbei)
 b) rechtswirksam festgesetzt durch) _____ am _____ Az.:
 mit Wirkung vom _____ 19____ (Abschrift anbei)

Erfüllung der Minderung des Nutzungswertes nach § 3 GräbG (falls auf besonderem Blatt):

(Anlagen)

Schlicht richtig und fertiggestellt
 Bei der vorstehenden Berechnung der Ruherrechtschädigung sind das Gräbergesetz, insbesondere § 16, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften beachtet worden. Es werden nur für so viele Gräber Haushaltsmittel zu Lasten des Bundes angefordert, wie nach diesen Vorschriften zulässig ist. Ruherrechtschädigung wird nicht für solche Grabflächen angefordert, für die eine einmalige Abfindung nach § 3 (4) des Gräbergesetzes geleistet worden ist oder die gemäß § 4 des Gräbergesetzes übernommen oder nach § 10 (2) Ziffer 2 angekauft worden sind.

(Behörde)

(Ortsgeme, Dienst)

(Unterschrift, Amtsbekanntmachung)

Fristenvermerk der nach § 12 (1) Gräbergesetz zuständige Behörde:

Die Vorschriften des Gräbergesetzes, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz und die zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften werden beachtet.

(Ortsgemebe)

(Datum)

19____

(Behörde)

(Unterschrift, Amtsbekanntmachung)

43

Ausländerrecht;

hier: Übergang ausländerbehördlicher Zuständigkeiten auf Grund der Neugliederungsgesetze

Auf Grund der Neugliederungsgesetze vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215—232) ist für zahlreiche in Hessen wohnhafte Ausländer am 1. August 1972 die ausländerbehördliche Zuständigkeit auf eine andere Behörde übergegangen.

Die Neugliederung erfordert eine Korrektur bzw. Neuvergabe von Kennziffern, soweit das noch nicht geschehen ist, die Übergabe von Ausländerkarteien und -akten sowie die Registrierung der jetzt zuständigen Ausländerbehörden beim Ausländerzentralregister. Im einzelnen gilt folgendes:

I. Ausländerbehördliche Kennziffern

Nach der Korrektur und Neuvergabe von Kennziffern ergibt sich nunmehr folgende Übersicht:

Regierungsbezirk Darmstadt:

- | | |
|-----|---|
| 313 | Der Landrat des Landkreises Bergstraße in Hepenheim |
| 338 | Der Landrat des Landkreises Biedenkopf |
| 315 | Der Landrat des Landkreises Darmstadt |
| 316 | Der Landrat des Landkreises Dieburg |
| 339 | Der Landrat des Dillkreises in Dillenburg |
| 340 | Der Landrat des Landkreises Gelnhausen |
| 319 | Der Landrat des Landkreises Gießen |
| 320 | Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau |
| 341 | Der Landrat des Landkreises Hanau |
| 345 | Der Landrat des Hochtaunuskreises in Bad Homburg v. d. H. |
| 342 | Der Landrat des Landkreises Limburg-Lahn |

- | | |
|-----|--|
| 343 | Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/Main-Höchst |
| 344 | Der Landrat des Oberlahnkreises in Weilburg |
| 317 | Der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach/Odw. |
| 322 | Der Landrat des Landkreises Offenbach |
| 346 | Der Landrat des Rheingaukreises in Rudesheim |
| 347 | Der Landrat des Landkreises Schlüchtern |
| 348 | Der Landrat des Untertaunuskreises in Bad Schwalbach |
| 321 | Der Landrat des Vogelsbergkreises in Lauterbach |
| 318 | Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg |
| 350 | Der Landrat des Landkreises Wetzlar |

Regierungsbezirk Kassel:

- | | |
|-----|--|
| 323 | Der Landrat des Landkreises Eschwege |
| 324 | Der Landrat des Landkreises Frankenberg |
| 325 | Der Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg in Fritzlar |
| 326 | Der Landrat des Landkreises Fulda |
| 327 | Der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld |
| 330 | Der Landrat des Landkreises Kassel |
| 331 | Der Landrat des Landkreises Marburg-Lahn |
| 332 | Der Landrat des Landkreises Melsungen |
| 334 | Der Landrat des Landkreises Waldeck in Korbach |
| 335 | Der Landrat des Landkreises Witzenhausen |
| 337 | Der Landrat des Landkreises Ziegenhain in Schwalmstadt. |

II. Übergabe von Ausländerkarteien und Ausländerakten

Die Ausländerkarteien A und B und die dazugehörigen Ausländerakten sind — soweit das noch nicht geschehen ist — dem Landrat, der für die Ausländer auf Grund ihres Wohnortes nunmehr zuständig ist, zu übergeben.

III. Registrierung beim Ausländerzentralregister

Der für die aufgelösten Ausländerbehörden beim Ausländerzentralregister geführte Ausländerbestand wird maschinell auf die Kennziffern der Ausländerbehörden übergeführt werden, welche die Rechtsnachfolge angetreten haben. Soweit allerdings ein Teil des Bestandes auf Ausländerbehörden übergegangen ist, die nicht Rechtsnachfolger der aufgelösten Ausländerbehörden sind, muß dies dem Ausländerzentralregister mittels Formblatt C 4 gemeldet werden.

Die nach den Neugliederungsgesetzen als Rechtsnachfolger für aufgelöste Ausländerbehörden zuständigen Landräte haben deshalb — sofern noch nicht geschehen — alle Ausländerakten über am 31. Juli 1972 im Bereich der aufgelösten Ausländerbehörden erfaßten Ausländer, für die die Zuständigkeit auf einen anderen Landkreis als den, der die Rechtsnachfolge angetreten hat, übergegangen ist, bis spätestens 15. Februar 1973 der neu zuständigen Ausländerbehörde unmittelbar zu übersenden.

Danach hat die zuständige Ausländerbehörde dem Ausländerzentralregister bis zum 31. März 1973 eine Meldung

nach Formblatt C 4 zu erstatten. Dabei ist in der obersten Zeile als Absender die Kennziffer der neu zuständig gewordenen Ausländerbehörde einzutragen. In Zeile 23 „Zuzug von Ausländerbehörde“ ist die Kennziffer der Ausländerbehörde einzutragen, die bis zum 31. Juli 1972 zuständig war.

Sind einzelne Gemeinden eines nicht aufgelösten Landkreises im Zuge der Neugliederungsgesetze in eine Gemeinde eines anderen Kreises eingegliedert worden, so ist entsprechend zu verfahren.

Nach dem 31. März 1973 wird das Ausländerzentralregister alle bei den aufgelösten Ausländerbehörden registrierten Ausländer, für die keine C-4-Meldung eingegangen ist, maschinell auf die Kennziffer der Ausländerbehörde überführen, welche die Rechtsnachfolge angetreten hat; hierzu bedarf es keiner Mitwirkung der Ausländerbehörden.

Wiesbaden, 19. 12. 1972

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 2/1973 S. 46

44

Der Hessische Kultusminister

Herrn Rektor der Fachhochschule

61 Darmstadt

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschule Darmstadt;

hier: Antrag auf Genehmigung

Bezug: Ihr Bericht vom 21. 11. 1972 — VD 481/211

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), genehmige ich die vom Konvent der Fachhochschule Darmstadt in seiner Sitzung am 26. 10. 1972 im Vorgriff auf die Satzung beschlossene und einstimmig angenommene Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschule Darmstadt vom 4. Dezember 1972.

Wiesbaden, 5. 12. 1972

Der Hessische Kultusminister
V B 3 — 481/211 — 11

StAnz. 2/1973 S. 47

*

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschule Darmstadt, Vom 4. Dezember 1972

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), gibt sich die Fachhochschule Darmstadt für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen folgende Wahlordnung:

§ 1 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen werden an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils zu Beginn des Sommersemesters durchgeführt; der Wahlvorstand kann den Wahlzeitraum bei der Bestimmung des Wahltermins um höchstens zwei nicht vorlesungsfreie Tage verlängern. Die Wahltermine sollen von den Wahlvorständen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor so bestimmt werden, daß die Wahlen in allen Fachbereichen gleichzeitig stattfinden.

(2) Die zu wählenden Mitglieder der Fachbereichskonferenz werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim gewählt. Die Vertreter der Studenten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Der Vertreter der dem Fachbereich zugewiesenen weiteren Bediensteten wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

gewählt. Gehören einem Fachbereich nur zwei wählbare weitere Bedienstete an, so einigen sie sich darauf, wer Mitglied der Fachbereichskonferenz sein soll; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Gehört einem Fachbereich nur ein wählbarer weiterer Bediensteter an, so ist dieser Mitglied der Fachbereichskonferenz. Gehört einem Fachbereich kein wählbarer weiterer Bediensteter an, so entfällt eine Vertretung dieser Gruppe in der Fachbereichskonferenz.

(3) Briefwahl findet nicht statt.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, ist die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschulen vom 20. August 1971 (GVBl. I S. 219) sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. in Fachbereichen, die zu eigenen Abschlußprüfungen führen, die Studenten des Fachbereichs,
2. in Fachbereichen, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, die Studenten der Fachhochschule,
3. die weiteren Bediensteten des Fachbereichs.

Das Wahlrecht der Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten, die der Fachhochschule oder einer der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören. Studenten sind auch wählbar, wenn sie

1. im vorhergehenden Semester an der Fachhochschule ordnungsgemäß immatrikuliert oder Studierende der in § 44 des Fachhochschulgesetzes genannten Bildungseinrichtungen waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgt ist oder
2. einem nach § 9 des Fachhochschulgesetzes neu gebildeten, im Zeitpunkt der Wahl noch nicht sechs Monate bestehenden Fachbereich angehören.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 22 des Hochschulgesetzes) voraus.

(4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor der Schließung offengelegt sein.

(5) Gegen die Eintragung eines Nichtwahlberechtigten oder die Nichteintragung eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des dritten nicht vorlesungsfreien Tages nach Schließung des Wählerverzeichnisses.

§ 3 Wahlorgane

- (1) In jedem Fachbereich wird ein Wahlvorstand gebildet. Wahlausschüsse werden nicht gebildet.
- (2) Die Aufgaben des Verwaltungsdirektors bleiben unberührt.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Ihm gehört je ein Vertreter der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer, der Studenten sowie der weiteren Bediensteten an.
- (2) Gewählt wird der Vertreter

1. der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer in einer Versammlung der Gruppe im Fachbereich aus deren Mitte; § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt sinngemäß,
2. der Studenten
 - a) in einer Versammlung der Fachschaft aus deren Mitte,
 - b) für die Fachbereiche, die nicht zu eigenen Abschlußprüfungen führen, von den Vertretern der Studenten im Rat,
3. der weiteren Bediensteten
 - a) in einer Versammlung dieser Gruppe im Fachbereich aus deren Mitte; § 1 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt sinngemäß,
 - b) durch den Rat aus den weiteren Bediensteten der Fachhochschule, wenn dem Fachbereich kein weiterer Bediensteter angehört oder solche im Fachbereich noch nicht wählbar sind.

Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (3) Wählt eine Gruppe das von ihr zu entsendende Mitglied des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter vom Rat gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht dem betreffenden Fachbereich und nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (6) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (8) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor seine Geschäftsstelle und die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachungen. Er bezeichnet außerdem das Wahllokal.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Sie müssen den Namen und Vornamen der Bewerber enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers mit der Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
- (3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.
- (4) Ein Wahlvorschlag muß unterstützt werden
1. von fünf zur Wahl des Bewerbers berechtigten Personen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 30 oder mehr,
 2. von vier zur Wahl des Bewerbers berechtigten Personen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 20 bis 29,
 3. von drei zur Wahl des Bewerbers berechtigten Personen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Gruppe 10 bis 19

beträgt. Der Unterstützung eines Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn in der jeweiligen Gruppe weniger als zehn Personen wahlberechtigt sind. Ein Bewerber kann einen Wahlvorschlag, auf dem er benannt ist, selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerbern gefordert werden. Die Unterstützung kann nicht widerrufen werden.

- (5) Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

(1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2 Satz 2), so hat der Wahlberechtigte eine Stimme für einen Wahlvorschlag, darüber hinaus bis zu drei Stimmen für die einzelnen Wahlbewerber auf demselben Wahlvorschlag. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag und die Wahlbewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 4), so wird die Stimme für einen zu wählenden Wahlbewerber abgegeben. Der Wahlberechtigte hat den Namen des Wahlbewerbers anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 7 Zuteilung von Sitzen, Ausscheiden und Nachrücken von Wahlbewerbern

- (1) Für die Mitwirkung einer Gruppe und die Zuteilung von Sitzen an die einzelne Gruppe (§ 21 des Hochschulgesetzes) ist die Zahl der Wahlberechtigten nach § 2 Abs. 1 maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der Zahl der Vertreter der Studenten in der Fachbereichskonferenz gemäß § 23 Abs. 2 des Hochschulgesetzes keine ganze Zahl, so ist aufzurunden.
- (3) Hat das Ausscheiden eines Fachhochschullehrers oder sonstigen Lehrers aus der Fachbereichskonferenz wegen des festgelegten Zahlenverhältnisses der Gruppen zur Folge, daß auf die Studenten ein Vertreter weniger entfällt, so endet die Mitgliedschaft des Vertreters der Studenten, dem nach dem Wahlergebnis der Sitz zuletzt zugeteilt worden ist. Satz 1 steht einem Nachrücken des ausgeschiedenen Vertreters nicht entgegen.
- (4) Erhöht sich die Zahl der Fachhochschullehrer und sonstigen Lehrer in der Fachbereichskonferenz, so ist das in § 23 Abs. 2 des Hochschulgesetzes festgelegte Zahlenverhältnis der Gruppen durch Nachrücken der in den Wahlvorschlägen der Studenten folgenden Bewerber wiederherzustellen.
- (5) Scheidet ein gewählter Vertreter einer Gruppe vorzeitig aus, so rückt der Wahlbewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl desselben Wahlvorschlages nach. Sind Bewerber desselben Wahlvorschlages nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (6) Der Fachbereichsleiter stellt die nach Abs. 3 bis 5 eintretenden Änderungen fest.

§ 8 Wahlprüfung

- (1) Ein Antrag auf Wahlprüfung kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlvorstand zu richten und an dessen Geschäftsstelle zu leiten.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über den Antrag in Anwesenheit aller Mitglieder. Sind nicht alle Mitglieder anwesend, ist zu einer neuen Sitzung binnen drei Tagen einzuladen. Über den Antrag wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter der Studenten und weiteren Bediensteten beträgt mindestens ein Jahr.
- (2) Sie endet jeweils am 31. Mai des der Wahl folgenden Jahres.

§ 10 Übergangsvorschrift

(1) Die ersten nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen finden im Wintersemester 1972/73 statt.
(2) Die Amtszeit der auf Grund der „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschulen“ vom 23. November 1971 (GVBl. I S. 302) zu den ersten Fachbereichskonferenzen gewählten Vertreter der Studenten und weiteren Bediensteten endet 2 Wochen nach der Genehmigung der Wahlordnung durch den Hessischen Kultusminister.
(3) Die Amtszeit der nach dieser Wahlordnung erstmals gewählten Vertreter der Studenten und weiteren Bediensteten endet am 31. Mai 1973.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die „Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschulen“ vom 23. November 1971 (GVBl. I S. 302) für die Fachhochschule Darmstadt ihre Gültigkeit.

45

Einziehung der Studentenschaftsbeiträge an den Fachhochschulen

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 7. 1972 (StAnz. S. 1433 = ABl. S. 705)

In Ergänzung meines Erlasses vom 20. 7. 1972 (StAnz. S. 1433 = ABl. S. 705) bin ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen damit einverstanden, daß insbesondere zum Semesterbeginn die aufgekommene Studentenschaftsbeiträge nicht monatlich, sondern in kürzeren Zeiträumen von den zuständigen Staatskassen an die Studentenschaft abgeführt werden.

Um den unterschiedlichen Verhältnissen an den einzelnen Fachhochschulen Rechnung zu tragen, können in Absprache zwischen der Studentenschaft und der Staatskasse unter Einschaltung der Fachhochschule die Verfahrensmodalitäten bei der Abführung der Beiträge geregelt werden.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 12. 1972 Der Hessische Kultusminister
V B 3 — 485/140 — 10

StAnz. 2/1973 S. 49

46

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung von Offenbach nach Klein-Auheim

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, und der Main-Gaswerke Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, die Beschränkung oder soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Gebiet der Gemeinde Steinheim am Main, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung von Offenbach nach Klein-Auheim für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.Bl. S. 193), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. September 1974 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 18. 12. 1972 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.013.037 a
Im Auftrag
gez. Gries

StAnz. 2/1973 S. 49

47

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 501 264

Monat: November 1972 (29. 10.—2. 12. 1972) (Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Table with columns for diseases (e.g., Enteritis infectiosa, Übertr. Kinderlähmung, Ornithose, Ruhr, Brucellose, Leptospirose) and rows for Reg.-Bezirk (Darmstadt, Kassel) and Land Hessen, showing counts for cases (E) and deaths (T).

*) Zahlen in Klammern, Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 20. 12. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 5

StAnz. 2/1973 S. 49

Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen (§ 1 der Verordnung über Gruppenpflegesätze für Krankenhäuser) vom 17. November 1970 (GVBl. I. S. 703)
Stand: 1. Dezember 1972

Erläuterung:

- A — Anstaltskrankenhäuser
- B — Belegkrankenhäuser und Belegabteilungen
- k — kommunale Krankenhäuser
- f — freigemeinnützige Krankenhäuser
- p — private Krankenhäuser
- ö — öffentliche Krankenhäuser — Land —

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 1

1. p Bad Wildungen, Klinik Glückauf
2. p Butzbach, Waldkrankenhaus
3. ö Gießen, Notaufnahmelager — Krankenhaus —

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 1

1. f Bad Homburg v. d. H., Kath. Schwesternhaus — Krankenhaus
2. f Bad Homburg v. d. H., Krankenhaus Rotes Kreuz
3. k Haiger, Städtisches Krankenhaus
4. p Korbach, Privatklinik Waldhaus, Dr. Dumke
5. k Tann, Krs. Fulda, Städtisches Berta-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 2 (1)

1. p Bad Homburg v. d. H., Klinik für Hals-Nasen-Ohren Dr. König
2. f Bad Schwalbach, Orthopädische Klinik

Gruppe A 2 (2)

1. p Bensheim-Auerbach, Nachsorgeklinik Bergstr.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 2 (1)

1. p Darmstadt, Fachklinik für Hals-Nasen-Ohren, Dr. Heuer
2. p Herborn, Privatklinik Dr. Tittel
3. p Lollar, Klinik Dr. Glock

Gruppe B 2 (1)

1. f Bad Orb, Krankenhaus
2. p Fulda, Klinik Dr. Poeschel
3. f Kronberg-Ts., Kaiserin-Friedrich-Krankenhaus
4. f Laubach, Krs. Gießen, Laubacher Stift
5. f Volkmarsen, Elisabeth-Krankenhaus

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 3 (1)

—

Gruppe A 3 (2)

1. k Idstein, Jugendpsychiatrische Klinik
2. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus
 - B — Gynäkologie,
 - Innere Med., Chirurgie
 - A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (1)

1. p Darmstadt, Webersche Augenklinik
2. p Wiesbaden, Klinik für plastische und Wiederherstellungschirurgie Dr. Lichtenheld

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 3 (2)

1. f Bad Hersfeld, St.-Elisabeth-Krankenhaus
2. p Frankfurt am Main, Krankenhaus Riederwald
3. f Fürstentagen, Krankenhaus
4. p Gersfeld, Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund
5. f Königstein i. Ts., Krankenhaus
6. p Korbach, Klinik Dr. Niebel
7. f Nieder-Weisel, Johanniter-Krankenhaus
 - B — Gynäkologie,
 - Innere Med., Chirurgie
 - A — übr. Abt.
8. p Salmünster, Krankenhaus
9. f Wiesbaden, Krankenhaus „Bethanien“

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (1)

1. f Bad Wildungen, St.-Liborius-Krankenhaus

Gruppe A 4 (2)

—

Gruppe A 4 (3)

1. f Marburg, Klinik St. Elisabeth
2. f Rüdeshcim (Rhg.), St.-Josefs-Krankenhaus
 - A — Innere Med., Chirurgie
 - B — Gynäkologie,
 - Geburtshilfe

Gruppe A 4 (4)

1. f Dornholzhausen (Ts.), Versehrtenheim
2. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
 - A — Eigene Patienten
 - B — Belegarzt-Patienten

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen

Gruppe B 4 (1)

—

Gruppe B 4 (2)

—

Gruppe B 4 (3)

1. f Ehringshausen, Kreis Wetzlar, Kaiserin-Auguste-Victoria-Krankenhaus
2. f Lampertheim, Evangelisches Krankenhaus
3. f Lampertheim, St.-Marien-Krankenhaus
4. f Rüdeshcim (Rhg.), St.-Josefs-Krankenhaus
 - A — Innere Med.,
 - Chirurgie
 - B — Frauenkrankheiten,
 - Geburtenhilfe

Gruppe B 4 (4)

1. f Hadamar, St.-Anna-Krankenhaus
2. p Kassel, Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho
 - A — Eigene Patienten
 - B — Belegarzt-Patienten

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe A 4 (5)

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
 - B — HNO
 - A — übr. Abt.
2. f Büdingen, Mathilden-Hospital
 - A — Innere Med.,
 - B — übr. Abt.
3. f Frankfurt (M.), Diakonissen-Krankenhaus
 - B — Orthopädie, HNO
 - A — übr. Abt.
4. p Hofheim (Ts.), Fachklinik für HNO-Krankheiten Dr. Schullenberg
5. p Lorsch (Bergstr.), St.-Josefs-Krankenhaus Dr. Kretschmar
6. k Melsungen, Städt. Krankenhaus
 - A — Innere Med., Chirurgie
 - B — HNO
7. p Melsungen, Lindberg-Klinik Dr. Wittich

8. p Offenbach (M.), Privatklinik Dr. Fröhlich
 9. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe
 A — übr. Abt.
 10. k Schotten, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med.,
 Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe,
 Augen, HNO
 11. k Seligenstadt, Kreiskrankenhaus
 12. k Usingen, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO
 13. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO, Augen

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 4 (5)**

1. k Bad Vilbel, Städtisches Krankenhaus
 B — HNO
 A — übr. Abt.
 2. f Biedenkopf, DRK-Krankenhaus
 3. f Büdingen, Mathilden-Hospital
 A — Innere Med.
 B — übr. Abt.
 4. f Dieburg, Kreiskrankenhaus St. Rochus
 5. k Eltville am Rhein, Städtisches Krankenhaus
 6. f Flörsheim am Main, Marienkrankenhaus
 7. f Frankfurt am Main, Diakonissenkrankenhaus
 B — Orthopädie, HNO
 A — übr. Abt.
 8. k Gedern, Bezirkskrankenhaus
 9. f Helmarshausen, Krankenhaus
 10. k Heppenheim a. d. Bergstraße, Stadtkrankenhaus
 11. f Kassel, Ludwig-Noll-Krankenhaus
 12. k Melsungen, Städtisches Krankenhaus
 A — Innere Med.
 B — Chirurgie, HNO
 13. f Rotenburg a. d. Fulda, Kreiskrankenhaus
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe
 A — übr. Abt.
 14. k Schotten, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, Augen, HNO
 15. f Viernheim, St.-Josefs-Krankenhaus
 16. k Usingen, Kreiskrankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO
 17. k Weilburg, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO, Augen

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 5 (1)**

—

Gruppe A 5 (2)

—

Gruppe A 5 (3)

1. k Fulda, Heilig-Geist-Krankenhaus
 2. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakonissenkrankenhaus
 B — HNO, Geburtshilfe und
 Gynäkologie
 A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 5 (1)**

—

Gruppe B 5 (2)

—

Gruppe B 5 (3)

1. f Wehrda, Kreis Marburg, Diakoniekrankenhaus
 B — HNO, Geburtshilfe und
 Gynäkologie
 A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 5 (4)**

1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.
 B — übr. Abt.
 2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
 B — HNO, Frauenkrankheiten
 Geburtshilfe
 A — übr. Abt.
 3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med.
 B — übr. Abt.
 4. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO, Augen
 A — übr. Abt.
 5. k Friedberg, Kreiskrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO, Augen
 6. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
 B — HNO
 A — übr. Abt.
 7. f Gießen, Ev. Schwesternhaus-Krankenhaus
 A — Chirurgie
 B — Innere Med.,
 Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO
 8. k Herborn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung
 Friedrich-Zimmer-Krankenhaus Herborn
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — übr. Abt.
 9. f Hofheim (Ts.), St.-Marien-Krankenhaus
 B — Augen
 A — übr. Abt.
 10. k Homberg, Bez. Kassel, Kreiskrankenhaus
 A — Chirurgie, Innere Med.,
 Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe
 B — HNO
 11. f Hünfeld, St.-Elisabeth-Krankenhaus
 A — Chirurgie
 B — übr. Abt.
 12. k Idstein, Kreiskrankenhaus
 13. k Jugenheim a. d. Bergstraße, Kreiskrankenhaus
 14. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
 B — HNO, Urologie
 A — übr. Abt.
 15. f Kassel, Marienkrankenhaus
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, Augen, HNO,
 Urologie, Kieferchirurgie
 16. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger-und-Bangert-
 Stiftung)
 B — Gynäkologie
 A — übr. Abt.
 17. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
 A — Innere Med., Chirurgie
 B — Frauenkrankheiten,
 Geburtshilfe, HNO, Augen,
 Pneumologie
 18. f Pfeifengrund, Kreis Hofgeismar, Klinik und Rehabili-
 tationszentrum Lippoldsberg e. V.
 19. f Wiesbaden, Augenheilanstalt
 B — nur Belegbetten
 A — übr. Abt.

20. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
B — HNO, Geburtshilfe, Gynäkologie
A — übr. Abt.
21. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO
- Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**
- Gruppe B 5 (4)**
1. k Alsfeld, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
2. k Arolsen, Stadtkrankenhaus
B — HNO, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
A — übr. Abt.
3. k Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med.
B — übr. Abt.
4. f Darmstadt, Marienhospital
5. k Frankenberg-Eder, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — übr. Abt.
6. k Friedberg, Kreiskrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen
A — Innere Med., Chirurgie
7. f Fritzlar, Hospital zum Hl. Geist
B — HNO
A — übr. Abt.
8. f Gießen, Ev. Schwesternhaus — Krankenhaus —
A — Chirurgie
B — Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO
9. f Gießen, Krankenhaus Balsersche Stiftung
10. f Gießen, St.-Josefs-Krankenhaus
11. k Herbhorn, Kreiskrankenhaus Dillenburg, Abteilung Friedrich-Zimmer-Krankenhaus, Herbhorn
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
12. f Hofheim a. Ts., Marienkrankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
13. k Homberg, Bez. Kassel
A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — HNO
14. f Hünfeld, St.-Elisabeth-Krankenhaus
A — Chirurgie
B — übr. Abt.
15. f Kassel, Elisabeth-Krankenhaus
B — HNO, Urologie
A — übr. Abt.
16. f Kassel, Marienkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Augen, HNO, Urologie, Kieferchirurgie
17. k Korbach, Stadtkrankenhaus (Rüdiger-und-Bangert-Stiftung)
B — Gynäkologie
A — übr. Abt.
18. f Lauterbach, Krankenhaus Eichhof
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO, Augen, Pneumologie
19. f Lindenfels, Luise-Krankenhaus
20. k Schlüchtern, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, HNO

21. f Wiesbaden, Augenheilstalt
B — nur Belegbetten
A — übr. Abt.
22. f Wiesbaden, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
23. k Wolfhagen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
B — Geburtshilfe, Gynäkologie, HNO
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (1)**

—

Gruppe A 6 (2)

1. f Hanau, St.-Vincenz-Krankenhaus
B — Augen, HNO, Orthopädie, Urologie
A — übr. Abt.

Gruppe A 6 (3)

—

Gruppe A 6 (4)

1. k Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus
B — Orthopädie, Unfallchirurgie
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (1)**

—

Gruppe B 6 (2)

1. f Hanau, St.-Vincenz-Krankenhaus
B — Augen, HNO, Orthopädie, Urologie
A — übr. Abt.

Gruppe B 6 (3)

—

Gruppe B 6 (4)

1. k Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus
B — Orthopädie, Unfallchirurgie
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (5)**

1. p Bensheim-Auerbach, Krankenanstalt Auerbach, Klinik für physikalische Medizin
2. k Frankfurt (Main), Städtisches Kinderkrankenhaus
3. f Kassel, Burgfeld-Krankenhaus
B — Chirurgie (z. T.), HNO, Augen, Gynäkologie, Röntgen, Innere Med., 12 Betten für Herrn Dr. Mann bis zu seinem Ausscheiden
A — übr. Abt.

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 6 (5)**

1. f Bensheim, Heilig-Geist-Hospital
2. f Kassel, Burgfeldkrankenhaus
B — Chirurgie (z. T.), HNO, Augen, Gynäkologie, Geburtshilfe, Röntgen, Innere Med., 12 Betten für Herrn Dr. Mann bis zu seinem Ausscheiden
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 6 (6)**

1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus
A — Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
B — HNO, Augen, Orthopädie
2. k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus
B — HNO
A — übr. Abt.
3. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, HNO
A — übr. Abt.

4. k Braunfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO, Urologie
A — übr. Abt.
5. f Darmstadt, Kinderkrankenhaus „Eleonorenheim“
6. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
7. k Erbach (Odw.), Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
8. f Frankfurt (Main), Clementine-Kreiskrankenhaus
9. f Frankfurt (Main), Krankenhaus der Barmherzigen Brüder
10. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
B — HNO, Augen
A — übr. Abt.
11. k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus
B — Urologie, Kinderkrankheiten
A — übr. Abt.
12. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
13. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
A — Kinderkrankheiten
B — HN' Mund, Kiefer,
Orthopädie, Chirurgie
14. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund,
Kiefer, Orthopädie
15. p Kassel, Königin-Elena-Klinik
16. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.,
Röntgen
B — übr. Abt.
17. f Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
18. k Lich, Kreiskrankenhaus
19. k Schwalmstadt, Kreiskrankenhaus Ziegenhain
B — HNO
A — übr. Abt.
20. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
B — HNO
A — übr. Abt.
21. k Witzenhausen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
A — Innere Med., Geburtshilfe,
Gynäkologie, Chirurgie
B — übr. Abt.
- Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**
Gruppe B 6 (6)
1. k Bad Nauheim, Städtisches Krankenhaus Hochwaldstr.
B — HNO, Augen, Orthopädie
A — Chirurgie, Gynäkologie,
Geburtshilfe
2. k Bad Soden a. Ts., Kreiskrankenhaus Main-Taunus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe,
Infektionskrankheiten
B — HNO
3. k Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus
B — Frauenkrankheiten, HNO
A — übr. Abt.
4. k Braunfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, HNO, Urologie
A — übr. Abt.
5. f Darmstadt, Alice-Hospital vom Roten Kreuz
6. k Dillenburg, Kreiskrankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
7. k Erbach, Kreis Erbach, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Augen, HNO
8. k Frankfurt (Main), Schwesternschaft vom Roten Kreuz
1866 e. V. — Krankenhaus
9. k Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — HNO, Augen
10. k Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe
B — Urologie, Kinderkrankheiten
11. k Hofgeismar, Kreiskrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie
B — übr. Abt.
12. f Kassel, Frauenklinik Dr. Koch
13. f Kassel, Kinderkrankenhaus Park Schönfeld
A — Kinderkrankheiten
B — HNO, Mund, Kiefer,
Orthopädie, Chirurgie
14. f Kassel, Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“
A — Kinderkrankheiten
B — Chirurgie, HNO, Augen, Mund,
Kiefer, Orthopädie
15. f Kassel, Kurhessisches Diakonissenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.,
Röntgen
B — übr. Abt.
16. f Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus
A — Chirurgie, Innere Med.
B — übr. Abt.
17. k Schwalmstadt, Kreiskrankenhaus Ziegenhain
B — HNO
A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe, Urologie
18. p Wiesbaden, Chirurgische und Unfallklinik Dr. Frère
19. f Wiesbaden, Krankenhaus Paulinenstiftung
B — HNO
A — übr. Abt.
20. k Witzenhausen, Kreis- und Stadtkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie,
Geburtshilfe, Gynäkologie
B — übr. Abt.
- Anstaltskrankenhäuser**
Gruppe A 7 (1)
—
- Gruppe A 7 (2)**
1. f Bad Homburg v. d. H., Hirnverletztenheim
- Gruppe A 7 (3)**
1. f Oberursel (Ts.), Klinik Hohe Mark
- Gruppe A 7 (4)**
—
- Gruppe A 7 (5)**
1. k Herborn, Orthopädische Klinik
- Gruppe A 7 (6)**
1. f Frankfurt (Main), Krankenhaus Sachsenhausen
- Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**
Gruppe B 7 (1)
—
- Gruppe B 7 (2)**
—
- Gruppe B 7 (3)**
—
- Gruppe B 7 (4)**
1. f Offenbach (Main), Ketteler-Krankenhaus
- Gruppe B 7 (5)**
—
- Gruppe B 7 (6)**
—

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 7 (7)**

1. k Bad Hersfeld, Kreiskrankenhaus
2. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
3. k Bad Nauheim, Städt. Krankenhaus — Innere Klinik —, Konitzkystift
4. f Darmstadt, Diakonissenhaus Elisabethstift
5. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie
A — übr. Abt.
6. f Frankfurt (Main), Bürgerhospital
7. f Frankfurt (Main), Hospital zum Hl. Geist
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Röntgen, Urologie
B — HNO, Augen, Orthopädie
8. f Frankfurt (Main), St.-Katharinen-Krankenhaus GmbH
A — Innere Med., Chirurgie, Augen, Mund, Kiefer, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen
B — HNO, Urologie
9. f Frankfurt (Main), St.-Marien-Krankenhaus
10. f Frankfurt (Main), St.-Elisabethen-Krankenhaus
11. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus
B — Augen, HNO, Kinderheilkunde
A — übr. Abt.
12. f Hessisch-Lichtenau, Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum der Inneren Mission e. V., Hessisch-Lichtenau
13. k Kassel, Orthopädische Klinik
14. k Langen, Dreieich-Krankenhaus
B — Augen, HNO
A — übr. Abt.
15. f Limburg a. d. Lahn, St.-Vincenz-Hospital
A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie
16. k Rüsselsheim, Stadtkrankenhaus
17. f Schwalmstadt, Nervenklinik des Hess. Brüderhauses e. V., Anstalten Hephata (Treysa)
18. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus
B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.
19. f Wiesbaden, St.-Josefs-Hospital
B — HNO
A — übr. Abt.
20. k Wiesbaden, Orthopädische Klinik

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 7 (7)**

1. k Bad Homburg v. d. H., Kreiskrankenhaus Obertaunus
A — Innere Med., Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO (auch Dr. Künzel), Augen, Röntgen, Orthopädie, Haut- u. Geschlechtskrankheiten, Gynäkologie (Dr. Bartsch)
2. k Eschwege, Kreiskrankenhaus
B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie
A — übr. Abt.

3. f Frankfurt (Main), Hospital z. Hl. Geist

A — Innere Med., Chirurgie, Urologie, Frauenkrankheiten, Röntgen
B — HNO, Augen, Orthopädie

4. f Frankfurt (Main), Krankenhaus Bethanien, Im Prüfling 23—25 und Am Mühlberg 30

5. f Frankfurt (Main), St.-Katharinen-Krankenhaus GmbH

A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Nerven, Röntgen, Augen, Mund, Kiefer
B — HNO, Urologie

6. f Frankfurt (Main), Krankenhaus Maingau vom Roten Kreuz

7. k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus

B — Augen, HNO, Kinderheilkunde
A — übr. Abt.

9. k Langen, Dreieich-Krankenhaus

B — Augen, HNO
A — übr. Abt.

10. f Limburg a. d. Lahn, St.-Vincenz-Hospital

A — Chirurgie, Innere Med., Frauenkrankheiten, Geburtshilfe
B — Kinderkrankheiten, HNO, Urologie, Röntgen, Orthopädie

11. k Wetzlar, Stadtkrankenhaus

B — Orthopädie, HNO
A — übr. Abt.

12. f Wiesbaden, St.-Josefs-Hospital

B — HNO
A — übr. Abt.

Anstaltskrankenhäuser**Gruppe A 8**

1. k Darmstadt, Städtische Kliniken
2. k Frankfurt (Main)-Höchst, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
4. f Frankfurt (Main)-Praunheim, Nordwest-Krankenhaus der Stiftung Hospital z. Hl. Geist
5. f Frankfurt (Main), St.-Markus-Krankenhaus
A — Innere Med., Frauenkrankheiten, Röntgen, Chirurgie, Nerven
B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie
6. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
7. k Hanau, Stadtkrankenhaus
8. k Kassel, Stadtkrankenhaus einschließlich neurologisch-psychiatrische Abteilung
9. k Offenbach (Main), Stadtkrankenhaus
A — Innere Med., Chirurgie, Frauenkrankheiten, Geburtshilfe, Kinderkrankheiten, Urologie
B — Augen, HNO
10. k Wiesbaden, Kliniken der Landeshauptstadt Wiesbaden

Belegkrankenhäuser oder -abteilungen**Gruppe B 8**

1. k Fulda, Städtisches Krankenhaus
B — Augen
A — übr. Abt.
2. k Frankfurt (Main)-Höchst, Städtisches Krankenhaus
B — HNO
A — übr. Abt.
3. f Frankfurt (Main), St.-Markus-Krankenhaus
A — Innere Med., Frauenkrankheiten, Röntgen, Chirurgie, Nerven
B — HNO, Augen, Orthopädie, Kinderkrankheiten, Urologie

4. k Offenbach (Main), Stadtkrankenhaus

- A — Innere Med., Chirurgie,
Frauenkrankheiten,
Geburtshilfe,
Kinderkrankheiten, Urologie
- B — Augen, HNO

Anstaltskrankenhäuser

Gruppe U

(Universitäts-Kliniken)

1. f Frankfurt (Main)-Niederrad, Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim
2. ö Frankfurt (Main)-Sachsenhausen, Kliniken der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
3. ö Gießen, Kliniken der Justus-Liebig-Universität
4. ö Marburg a. d. Lahn, Kliniken der Philipps-Universität

Das Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflege-satzgruppen vom 23. 9. 1971 (StAnz. 1971 S. 1731), zuletzt ge-ändert durch die 1. Änderung vom 29. 5. 1972 (StAnz. S. 1102), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 16. 12. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 1 A a — 18 c 04/05

StAnz. 2/1973 S. 50

49

Ausdehnung des Versicherungsschutzes der gesetzlichen Unfallversicherung auf Teilnehmer von offenen Veranstaltungen der Bildungsstätten für Jugendliche und Jugendarbeit

Die Bildungsstätten für Jugendliche und für Jugendarbeit veranstalten laufend Freizeiten, Lehrgänge und Seminare für junge Menschen. Nicht in jedem Falle besteht bisher bei offenen Veranstaltungen dieser Einrichtungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen vom 26. 6. 1968 (StAnz. S. 1072) dehne ich daher den Unfallversicherungsschutz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Personen aus, die mit schriftlicher Erlaubnis dieser Bildungsstätten an ihren offenen Veranstaltungen teilnehmen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, soweit ein Dritter zur Leistung der Entschädigung verpflichtet ist (§ 35 Abs. 1 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften).

Die schriftliche Erlaubnis der Leitung der einzelnen Bildungsstätte muß mindestens Name, Vorname und Wohnanschrift des Teilnehmers enthalten und ihm vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

Wiesbaden, 18. 12. 1972

Der Hessische Sozialminister
StS — Z 1 c — 238/72

StAnz. 2/1973 S. 55

50

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Untersuchungen von Gegenproben durch Gegenprobensachverständige im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Bezug: Mein Erlaß vom 14. August 1972 (StAnz. S. 1560)

Der Bezugserlaß wird in Abschnitt A Für die chemische Untersuchung wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 wird eingefügt:
„Professor“.

2. Als Nr. 13 wird angefügt:

„Dr. Remigius Fresenius,
Chemisches Laboratorium Fresenius,
62 Wiesbaden, Kapellenstr. 11—15.“

Wiesbaden, 15. 12. 1972

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
VI A 4 — 20 a 06/17

StAnz. 2/1973 S. 55

51

Personalnachrichten

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau Staatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (BaL) Dr. Erhard Schramm in Darmstadt (11. 12. 1972).

Wiesbaden, 20. 12. 1972

Der Hessische Minister der Justiz
Ip Sch 357

StAnz. 2/1973 S. 55

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im höheren Schuldienst

ernannt:

zum Oberstudiendirektor Studiendirektor (BaL) Reinhard Froeb, Kassel (1. 6. 1972);

zu Studiendirektoren die Oberstudienräte (BaL) Dr. Walter Lehmann, Kassel (28. 6. 1972), Dr. Leo Stock, Fulda, z. Z. Den Haag (1. 10. 1972);

zu Oberstudienrätinnen die Studienrätinnen (BaL) Helga Malherbe, Kassel (1. 5. 1972), Dorothea Horst, Kassel, (24. 6. 1972), Lucia Jansen, Fulda (11. 7. 1972), Christiane Falbe, Bad Hersfeld (29. 9. 1972);

zu Oberstudienräten die Studienräte (BaL) Volkmar

Heine, Eschwege (26. 5. 1972), Herfried Siebert, Eschwege (26. 5. 1972), Kurt Holdinghausen, „Steinmühle“ Cappel (1. 5. 1972), Dr. Jakob Schmidt, Bad Hersfeld (30. 6. 1972), Friedrich Wolff, Karlshafen (30. 6. 1972), Klaus Würzner, Rotenburg (1. 7. 1972), Kurt Heinel, Marburg (30. 6. 1972), Wolfgang Windfuhr, Kassel (12. 7. 1972), Gerrit Schwarz, Arolsen (14. 7. 1972), Dr. Armin Vögler, Kassel (23. 7. 1972), Dr. Rudolf Schulz, Kassel (27. 7. 1972), Jürgen Wagner, Kassel (28. 8. 1972), Ludwig Eichhöfer, Eschwege (13. 9. 1972), Dieter Kentmann, Bad Hersfeld (12. 9. 1972);

zum Oberstudienrat (BaL) ehemaliger Oberstudienrat John Schmidt, Arolsen (30. 8. 1972);

zu Studienrätinnen (BaL) die Studienrätinnen z. A. (BaP) Germa Bahn, Bad Hersfeld (1. 8. 1972), Inge Pröscher, Bad Hersfeld (1. 8. 1972), Ursula Föge, Hünfeld (2. 8. 1972), Karin Wicke, Bad Hersfeld (8. 8. 1972), Stefanie Siebelt, Witzhausen (15. 8. 1972), Lioba Klesper, Hünfeld (16. 8. 1972), Ursula Rocke, Hünfeld (16. 8. 1972), Ute Derlien, Kassel (14. 8. 1972), Johanna Rogalla, Marburg (22. 8. 1972), Inge Hallaschka, Kassel (28. 8. 1972), Hannelore Veeck, Baunatal (28. 8. 1972), Dietlinde Jessen, Hessisch-Lichtenau (28. 8. 1972), Sigrid Böcker, Homberg (28. 8. 1972), Marianne Broer, Marburg (25. 8. 1972), Dr. Marie-Luise Keller, Marburg (30. 8. 1972), Brita von Schönberg, Wolfhagen (25. 8. 1972), Ilka Wick, Kassel (23. 8. 1972), Inngelore Sonneborn, Kassel (11. 9. 1972), Dörte Weibezahn, Marburg (29. 8. 1972), Monika Barowsky, Korbach (19. 9. 1972);

zu Studienräten (BaL) die Studienräte z. A. (BaP) Günter

Ruhnke, Kassel (12. 5. 1972), Günter Jahn, Fulda (3. 6. 1972), Peter-Jürgen Rekowski, Kirchhain (1. 8. 1972), Wolfgang Lübcke, Wolfhagen (1. 8. 1972), Walter Triebstein, Wolfhagen (1. 8. 1972), Karl-Heinz Wimmer, Kassel (27. 7. 1972), Dr. Helmut Melzer, Fulda (10. 8. 1972), Klaus-Dieter Koch, Korbach (9. 8. 1972), Klaus-Dieter Bischof, Fulda (1. 8. 1972), Rainer Robert, Bad Hersfeld (1. 8. 1972), Karl-Günter Bollin, Bad Hersfeld (5. 8. 1972), Ernst Rathmann, Fulda (1. 8. 1972), Bernhard Mackenrodt, Hilders (1. 8. 1972), Heinrich König, Heringen (2. 8. 1972), Albrecht Findeis, Fulda (1. 8. 1972), Hans-Helmut Schweitzer, Obersuhl (1. 8. 1972), Horst Schwarz, Hünfeld (2. 8. 1972), Dr. Volker Brendow, Bad Wildungen (11. 8. 1972), Rainer Rudolph, Hünfeld (1. 8. 1972), Wolfgang Dippel, Kassel (6. 7. 1972), Manfred Peter, Kassel (2. 8. 1972), Dieter Kasties, Kassel (14. 8. 1972), Klaus Schiffner, Kassel (27. 7. 1972), Gerold Schmidt, Arolsen (11. 8. 1972), Joachim Zimmer, Arolsen (11. 8. 1972), Volker Petri, Hofgeismar (9. 8. 1972), Ernst Mihr, Fritzlär (24. 8. 1972), Edgar Würdig, Schwalmstadt (11. 8. 1972), Peter Ochs, Schwalmstadt (16. 8. 1972), Frank Engelhard, Marburg (22. 8. 1972), Rudolf Möse, Wolfhagen (1. 8. 1972), Stefan Hauser, Kassel (28. 8. 1972), Hans-Rolf Eifert, Fulda (28. 8. 1972), Hans Günter Ludwig, Eschwege (28. 8. 1972), Rainer Knapp, Eschwege (28. 8. 1972), Karl Körner, Eschwege (28. 8. 1972), Fritz Rösner, Amöneburg (25. 8. 1972), Helmut Peter, Korbach (29. 8. 1972), Peter Ostermann, Hessisch-Lichtenau (16. 8. 1972), Erik Eriksen, Korbach (29. 8. 1972), Hartwig Brauns, Baunatal (28. 8. 1972), Egon Bauer, Korbach (29. 8. 1972), Joachim Ahrberg, Kassel (9. 8. 1972), Horst Gerth, Kassel (17. 8. 1972), Werner Jaeger, Wolfhagen (25. 8. 1972), Hansjörg Storm, Sontra (28. 8. 1972), Albrecht Diedrich, Frankenberg (28. 8. 1972), Erich Narbe, Eschwege (1. 9. 1972), Heinrich Blobner, Kassel (17. 8. 1972), Adolf Rübepusch, Kassel (18. 8. 1972), Rolf Hengstenberg, Fulda (9. 9. 1972), Horst Müller, Marburg (29. 8. 1972), Otto Lorenz, Oberurff (18. 9. 1972), Dr. Robert Weßler, Fulda (2. 10. 1972);

zu **Studienräten (BaP)** die Studienräte z. A. (BaP) Peter Kramer, Frankenberg (9. 8. 1972), Manfred Schmelz, Melsungen (1. 8. 1972), Helmut Weiß, Kassel (9. 8. 1972);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Studienreferendarinnen (BaW) Ursula Bohn, Schwalmstadt, Irmhild Kröger, Kassel, Brigitte Noll, Kassel, Irmaud Schulte, Kassel, Hannelore Zchiesche, Fulda, Heidrun Kaiser, Fulda (sämtlich 1. 8. 1972);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Studienreferendare (BaW) Dr. Ulrich Kölle, Kassel, Götz Lätsch, Witzenhausen, Heinrich Kutschera, Kassel, Gerd Schneider, Kassel, Horst Berger, Schwalmstadt, Ulrich Lenth, Eschwege, Jürgen Kaiser, Schwalmstadt, Klaus Muhl, Lohfelden, Karl Hempel, Sontra, Bernhard Günter Ullrich, Heiligenrode, Wolfgang Mierendorff-Gillhausen, Willingen, Jürgen Metz, Arolsen, Arnold Aschoff, Eschwege, Michael Boldt, Kassel, Andreas Stockelbusch, Hessisch-Lichtenau, Rudolf Schwarz, Karlshafen, Hermann Hemeyer, Kassel, Peter Reul, Obersuhl, Rudolf Schick, Hilders, Holger Momberg, Melsungen, Hans-Heinrich Backhaus, Kassel-Waldau, Uwe Paul, Kassel, Klaus Totzke, Rotenburg, Walter Sittig, Kassel, Hartmut Hiller, Marburg (sämtlich 1. 8. 1972);

die Assessoren des Lehramts Dr. Eberhard Breidert, Wolfhagen (1. 8. 1972), Klaus-Dieter Feldmann, Bieberstein (12. 9. 1972), Gerhard Ott, Cappel (1. 10. 1972);

zu **apl. Fachlehrern für musisch-technische Fächer (BaW)** die Bewerber Sven Neumann, Hilders, Bernd Herbold, Homberg (sämtlich 21. 8. 1972);

zu **apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW)** die Bewerberinnen Ulrike Wildschütte, Arolsen, Christiane Matz, Rotenburg, Monika Wendrich, Schwalmstadt, Doris Euler, Sontra (sämtlich 21. 8. 1972);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Herta Walter, Korbach (28. 8. 1972), Helga Liedtke, Wolfhagen (22. 9. 1972);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Rudolf Manns, Kassel (8. 7. 1972);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Christel Urban, Fulda (28. 8. 1972);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die apl. Lehrerinnen (BaW) Heidrun Bartel, Kirchhain (25. 8. 1972), Karin Horstmann,

Kirchhain (23. 10. 1972), Susanne Ernst, Kirchhain (25. 10. 1972);

zur **Lehrerin (BaL)** die Lehrerin z. A. (BaP) Doris Steinmeyer, Kirchhain (16. 10. 1972);

zum **Direktor als ständiger Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Sekundarstufe I und II (BaL)** Rektor einer Realschule (BaL) Rudolf Stöber, Kirchhain (1. 10. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Manfred Ernst, Hünfeld (2. 8. 1972), Bruno Fuhge, Bad Wildungen (11. 8. 1972), Otto Schütz, Bad Wildungen (11. 8. 1972), Dieter Heldmann, Rotenburg (1. 8. 1972), Gunter Hadamczik, Melsungen (16. 8. 1972), Manfred Mantel, Kassel (1. 8. 1972), Hans-Joachim Derlien, Kassel (25. 8. 1972), Jürgen Hellwig, Oberurff (28. 8. 1972), Wolfgang Lehmann, Korbach (9. 9. 1972), Holger Meyer, Schwalmstadt (10. 10. 1972);

versetzt:

in den Bereich des Ministers für Wirtschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Studienrat (BaL) Dr. Dieter Wohlenberg, Schwalmstadt (1. 8. 1972); in den Bereich des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf Studienrat (BaL) Rasmus Peichert, Melsungen, z. Z. Auslandschuldienst (1. 9. 1972);

in den Bereich des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig Studienrat z. A. (BaP) Erik Häusler, Wolfhagen (1. 8. 1972), Studienrätin z. A. (BaP) Heidi Hartmann, Karlshafen (1. 8. 1972);

in den Bereich des Senators für Schulwesen in Berlin Studienrätin (BaL) Erika Schmidt, Kassel (8. 9. 1972);

in den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München, Studienrat (BaL) Dr. Helmut Melzer, Fulda (1. 9. 1972);

aus dem Bereich des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf Oberstudienrat (BaL) Walther Stolt, Kassel (1. 8. 1972), Studienrätin (BaL) Karin Breidert, Wolfhagen (1. 8. 1972);

aus dem Bereich des Oberschulamts Nordwürttemberg Studienrätin z. A. (BaP) Christel Krischick, Kassel (1. 8. 1972);

aus dem Bereich des Regierungspräsidenten in Arnshausen Lehrer (BaL) Jürgen Franke, Hessisch-Lichtenau (1. 8. 1972);

aus dem Bereich des Landesschulamts Schleswig-Holstein in Kiel Studienrat (BaL) Dr. Helmut Stumme, Rotenburg (18. 8. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienrätinnen Anna-Marie Osskinat, Kassel (1. 8. 1972), Annemarie Brockhaus, Kassel (1. 11. 1972), die Oberstudienräte Dr. Alois Jordan, Hünfeld (1. 8. 1972), Erich Koch, Kassel (1. 8. 1972), Adolf Schreiber, Bad Hersfeld (1. 10. 1972), Studiendirektor Dr. Karl Weitzel, Fulda (1. 8. 1972), sämtlich gemäß § 51 (1) HBG;

entlassen:

die Oberstudienrätinnen Helga Malherbe, Kassel (31. 7. 1972), Dorothea Horst, Kassel (31. 7. 1972), Oberstudienrat Karl-Heinz Reinfinger, Fulda (30. 6. 1972), die Studienrätinnen Elisabeth Scheiter, Kassel (31. 7. 1972), Eleonore Rigel, Korbach (30. 9. 1972), die Studienrätin z. A. Hildegard Spelsberg, Lohfelden (15. 8. 1972), sämtlich gemäß § 41 (1) HBG;

verstorben:

Oberstudienrat Karl Höch, Eschwege (24. 10. 1972).

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Schuloberpsychologen** Schulpsychologe (BaL) Peter Rathenow, Marburg a. d. L. (3. 11. 1972);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule** Hauptlehrer (BaL) Franz-Joseph Malik, Amöneburg-Roßdorf (20. 11. 1972);

zum **Rektor einer Realschule** Realschullehrer (BaL) Erik Löbermann, Kassel (29. 11. 1972);

zur **Taubstummenoberlehrerin** Lehrerin (BaL) Margarethe Götte, Homberg (11. 11. 1972);

zur **Konrektorin** Lehrerin (BaL) Erika Wehnes, Sorga (8. 11. 1972);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Hasso Scholz, Künzell (7. 11. 1972), Detlef-Heinrich Müller, Fulda (7. 11. 1972), Dieter Stahlenberg, Immenhausen (6. 11. 1972), Angelika Brand, Kassel (9. 11. 1972), Heide Engel, Baunatal 1 (10. 11. 1972), Edda Winsloe, Kassel (15. 11. 1972), Brigitte Knobloch, Fulda (16. 11. 1972), Harald Knie-
rim, Wahlsburg (16. 11. 1972), Herbert Paul, Künzell (21. 11. 1972), Jochen Röhrich, Immenhausen (29. 11. 1972), Fried-
helm Schleiffer, Hofgeismar (24. 11. 1972);

zum **Realschullehrer (BaL)** Realschullehrer z. A. (BaP) Hans Bundesmann, Marburg a. d. L. (13. 11. 1972);

zum **Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaL)** Fach-
lehrer z. A. (BaP) Klaus-Günther Thiem, Neustadt (13. 11. 1972);

zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaL)** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Gisela Grenzemann, Eiter-
feld (9. 11. 1972), Barbara Erbe, Hofgeismar (24. 11. 1972),
Ursula Niederlücke, Hofgeismar (21. 11. 1972), Irmtraud
Mönkeberg, Korbach (29. 11. 1972);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer** Fachleh-
rerin z. A. (BaP) Eva Klüter, Fulda (7. 11. 1972);

zur **Lehrerin z. A. (BaP)** Bewerberin Erika Heine, Mein-
hard (6. 11. 1972);

zur **apl. Lehrerin (BaW)** Bewerberin Christa Krause, Hof-
geismar (24. 10. 1972);

zu **apl. Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer (BaW)** die Bewerber/innen Max-Michael Höhnke, Esch-
wege (21. 8. 1972), Edith Linder, Mengersberg (1. 11. 1972),
Burkhard Lotze, Heiligenrode (26. 10. 1972), Sieglinde Tag-
geselle, Flieden (23. 10. 1972);

zu **Lehramtsreferendaren (BaW)** die Lehramtsbewerber
Hans-Joachim Dörr, Lohfelden 2 (25. 10. 1972), Claus Juch,
Fulda 1 (11. 10. 1972), Lothar Sinning, Kassel (15. 11. 1972);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die apl. Lehrer/innen (BaP)
Karl-Heinz Schmidt, Sontra (6. 1. 1972), Eleonore Schöps,
Sontra (6. 11. 1972), Otto Böß, Kassel (7. 11. 1972), Klaus-
Dieter Turba, Kassel (9. 11. 1972), Iris Brückner, Hofgeis-
mar (6. 11. 1972), Inge Pfister, Eschwege (10. 11. 1972),
Marianne Voget-Grote, Lahnfels (13. 11. 1972), Erika Buch,
Niederlein (13. 11. 1972), Dorothee Richter, Momburg
(13. 11. 1972), Iris Kramer, Neustadt (13. 11. 1972), Marlies
Bauß, Stadt Allendorf (13. 11. 1972), Monika Kneisel,
Baunatal 4 (10. 11. 1972), Hans-Ludwig Mischitz, Burghaun
(9. 11. 1972), Annemarie Fülling, Lohfelden 1 (8. 11. 1972),
Brigitte Klode, Kassel (15. 11. 1972), Werner John, Kassel
(15. 11. 1972), Barbara von Trotha, Marburg a. d. L. (13. 11. 1972),
Vera-Maria Düser, Bad Hersfeld (7. 11. 1972), Christa
Köhler, Edertal (24. 11. 1972);

zu **Fachlehrern/innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer/innen (BaW) Birgit Weschbach,
Kassel (6. 11. 1972), Christine Schorntheimer, Sontra (6. 11. 1972),
Ute Strohmeier, Tann (8. 11. 1972), Sybille Kobinger,
Eschwege (10. 11. 1972), Christian Krinke, Cappel (13. 11. 1972),
Manfred Held, Niederwalgern (13. 11. 1972), Marlies
Bertram, Wetter (8. 11. 1972), Alwin Langstein, Diemel-
stadt (8. 11. 1972), Günter Liebau, Burghaun (7. 11. 1972),
Wilma Herzig, Burghaun (7. 11. 1972), Elsbeth Schüler,
Korbach (28. 11. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Fachlehrerin (BaP) Uta Lichtenhofer, Johannesberg (3. 11. 1972);

versetzt:

nach Nordrhein-Westfalen Lehrerin an einer Sonderschule
(BaP) Ursula Busch, Marburg a. d. L. (1. 1. 1973), Rektor

an einer Sonderschule (BaL) Friedrich-Karl Christen, Mar-
burg a. d. L. (15. 11. 1972);
von Nordrhein-Westfalen Lehrerin (BaL) Gisela Haber-
korn nach Gemünden, LK Frankenberg (15. 11. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerin Irmtraut Volpert, Kassel (1. 12. 1972), Lehre-
rin Rosemarie Volkmar, Fulda (1. 12. 1972);

entlassen:

die Lehramtsreferendarin Sylvia Goebel, Kassel (13. 11. 1972);

verstorben:

Rektor Willi Rübsam, Fulda (11. 11. 1972).

**im Schuldienst (Vorbereitungsdienst für das Lehramt an
Gymnasien) des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber Huber-
tus Fischer, Dagmar Giese, Sabine Kriebel, Irene Lober,
Elisabeth Schulte, Dr. Wolfgang Stemmler, Barbara Wild,
Marita Freifrau von Wilmowsky, Erika Wolff, Studien-
seminar Kassel II (sämtlich 15. 5. 1972), Ernst-Otto Gün-
ther, Studienseminar Kassel II (16. 5. 1972), Bärbel Bartsch,
Brita Dechant, Wolfgang Elsas, Eva Hausknecht, Falko
Hausknecht, Witold Heist, Angelika Hermkens, Holger
Horn, Joachim Krüger, Reiner Kuntzsch, Ulrike Langner,
Horst May, Regine Peter, Bärbel Rehbein, Ursel Rudolph,
Karlwalther Schneider, Gerlind Ströhlein, Rotraut Wer-
ner, Dr. Günter Zekl, Studienseminar Kassel II (sämtlich
1. 9. 1972), Christa Schürmann, Studienseminar Kassel II
(7. 9. 1972), Dr. Ilse Fuchs, Studienseminar Kassel II (12. 9.
1972), Helga Gessner, Studienseminar Kassel II (22. 9.
1972), Rainer Worbes, Studienseminar Kassel II (3. 10.
1972), Günther Grauel, Gerhard Hartwig, Georg Hünert,
Dieter Kaergelein, Elisabeth Kröger, Werner Kussin, Töns
Lahmann, Dr. Hermann-Otto Leng, Klaus Lindner, Mo-
nika Meier, Kurt Meyer, Wolfgang Muth, Hans-Jürgen
Reinhard, Ilsemarie Ruppel, Reinhard Schluckebier, Rolf
Steinbach, Studienseminar Kassel I (sämtlich 1. 9. 1972),
Hannelore Adams, Baldur Balzer, Volkmar Danne, Gudrun
de Fallois, Rainer Göbel, Henning Heinemeyer, Harald
Horn, Hans-Peter Klein, Richard Kramer, Jürgen Kreke,
Erich Lecher, Dr. Werner Matron, Jochen Maus, Karlheinz
Richter, Elke Riemer, Brigitte Schmidt, Hartmut Schulze,
Martin Trieschmann, Dr. Klaus Widdra, Rainer Winchen-
bach, Studienseminar Marburg (sämtlich 1. 9. 1972), Ger-
hard Postweiler, Studienseminar Marburg (11. 9. 1972),
Hans Jürgen Döhler, Myrtha Deiseroth-Flurschütz, Bernd
Dumke, Heide Eckhard, Renate Eller, Falk Fallenstein,
Peter Fürstenau, Rosemarie Göbel, Gerhard Hermann,
Gertrud Kasprzik, Walter Krebs, Annette Kumpel, Bar-
bara Männle, Angelika Motzkus, Bernd Nause, Jürgen
Pfeiffer, Brigitte Raabe, Angelika Schmitt-Kaufhold, Arno
Steffen, Gerlinde Wolf, Studienseminar Fulda (sämtlich
1. 9. 1972);

versetzt:

zum Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düs-
seldorf Studienreferendarin Felicitas Mormann, Studien-
seminar Marburg a. d. L. (1. 9. 1972);

entlassen:

Studienreferendarin Ulrike Weber, Studienseminar Mar-
burg a. d. L. (9. 10. 1972).

Kassel, 15. 12. 1972

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 2/1973 S. 55

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschafts-
teilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg
und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt vom
27. 12. 1972**

Auf Grund des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 und 19
Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I
S. 349), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten
nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958
(GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile in den
Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und dem Oden-
waldkreis werden zum Zwecke der Ausweisung als Land-
schaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbau-
gesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht
Bestandteil des einstweilig sichergestellten Gebietes.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 grün eingetragen. Sie ist bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — als zukünftige Landschaftsschutzkarte hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und des Odenwaldkreises — untere Naturschutzbehörde. Sie können bei den genannten Dienststellen eingesehen werden.

§ 2

Die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Osten an der Stelle des Zusammentreffens der Grenze zwischen dem Odenwaldkreis und dem Landkreis Dieburg mit der Landesgrenze Hessen/Bayern und verläuft von da ab in südlicher Richtung entlang der Landesgrenze Hessen/Bayern bis zu dem Punkt, an dem die Grenzen der Länder Hessen, Bayern und Baden-Württemberg aufeinander treffen. Von hier ab folgt sie der Landesgrenze Hessen/Baden-Württemberg bis zu dem Punkt, wo die Bundesstraße 3 auf diese Landesgrenze trifft. Die Bundesstraße 3 bildet im Kreis Bergstraße die westliche Grenze. Vom Punkt des Auftreffens der Bundesstraße 3 auf die nördliche Grenze des Kreises Bergstraße an verläuft die Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes entlang dieser Kreisgrenze bis zu deren Auftreffen auf die Landesstraße 3100 (alte Bergstraße). Im Landkreis Darmstadt bildet diese die Grenze von der Kreisgrenze Bergstraße ab durch die Gemarkungen Alsbach, Jugenheim, Seeheim und Malchen bis zur südlichen Stadtgrenze Darmstadt. Die weitere Grenze des einstweilig sichergestellten Gebietes führt an der Stadtgrenze Darmstadt in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Bundesstraße 426. Der Bundesstraße 426 folgt sie in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 45. Entlang der Bundesstr. 45 verläuft sie in nördlicher Richtung bis Groß-Umstadt. Von dort folgt sie in östlicher Richtung der Kreisstraße 101 Groß-Umstadt—Raibach nach Raibach und biegt dort nach Norden in den Verbindungsweg nach Klein-Umstadt ein, führt über diesen westlich am Ohlbacher Hof vorbei bis zur Kreisstr. 105. Dieser folgt sie in östlicher Richtung bis zur Landesgrenze Hessen/Bayern, von dort führt sie der Landesgrenze entlang in südlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Die umgrenzenden Straßen gehören nicht zum einstweilig sichergestellten Gebiet.

§ 3

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind Veränderungen verboten, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten (§ 17 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes).

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem einstweilig sichergestellten Gebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne von Abs. 2 sind insbesondere:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbaren) sowie sonstigen gewerblichen Anlagen. Ausgenommen ist die Errichtung von Wildfütterungen und dem Landschaftscharakter entsprechenden Hochsitzen (Leitersitze sowie Hochsitze ohne geschlossene Aufbauten); ebenso ausgenommen ist die Errichtung von Kanzeln (Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten) bis zu einer Grundfläche von 4 m², soweit sie nicht außerhalb der Waldgrenzen erstellt werden;
2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen, die in Höhe oder Bauart über das Maß des Erforderlichen hinausgehen oder nicht ortsüblich sind, soweit sie nicht land-, forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
3. die Errichtung von Seilbahnen, Freileitungen, Schienen- und Versorgungsanlagen jeglicher Art;
4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Abfallanlagen und Lagerplätzen aller Art;

5. die Veränderung der Bodengestalt; hierunter fällt auch die Entnahme oder Aufschüttung von Bodenbestandteilen;
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
7. wasserwirtschaftliche und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebau sowie der Drainung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern und Plakaten), soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Straßenverkehr dienen;
9. die Errichtung sonstiger Bauwerke aller Art;
10. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen mit Ausnahme von Personal-Unterkunfts- oder Gerätewagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anlieger-Verkehrs;
13. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
14. jede Störung der Ruhe der Natur;
15. das Feilbieten von Waren aller Art.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden. Gegenstand der Auflagen und Bedingungen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der im Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen u. ä.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben

1. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei, sofern es sich nicht um die Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 handelt.

§ 5

Wird das einstweilig sichergestellte Gebiet verbotswidrig im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so kann die höhere oder mit ihrer Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde den Verantwortlichen verpflichten, auf seine Kosten den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Abs. 3 Buchstabe b handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des § 3 ausführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 12. 1972

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
VII/9 Az.: 46 d 04/03 BO
In Vertretung:
gez. B a c h

StAnz. 2/1973 S. 57

53

Auflösung der Sanitätskrankenkasse Bergen

Die Sanitätskrankenkasse Bergen hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 18. November 1972 die Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 12. 1972

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01

StAnz. 2/1973 S. 59

54

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Arnburg, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Arnburg, Landkreis Gießen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Arnburg, Dorf-Güll und Grüningen, Landkreis Gießen, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird auf den Flurstücken Flur 3, Nr. 6 (In den Petersseen, Deckelbornwiese) und Nr. 10 (Deckelborn) der Gemarkung Arnburg gebildet.

Ausgangspunkt des Grenzverlaufs ist der in 42 m Entfernung gelegene Grenzstein nordöstlich des Polygonpunktes Nr. 352 auf der Flurgrenze der Fluren Nr. 3 und Nr. 4. Dieser Punkt stellt zugleich den nordwestl. Eckpunkt des Fassungsbereiches dar. Von diesem Punkt folgt die Grenze der vorgenannten Flurgrenze in nordöstl. Richtung bis in Höhe des Polygonpunktes Nr. 317. In südöstl. Richtung führt nun die Grenze in einem Abstand von ca. 10 m nördlich des Peterseegrabens durch die Flurstücke Flur 3, Nr. 10 und Nr. 6, um nach 140 m den südöstl. Eckpunkt des Fassungsbereiches zu erreichen. Nun geht es in einem Winkel von ca. 90° nach Südwesten zu dem in 50 m Entfernung gelegenen südwestl. Eckpunkt des Fassungsbereiches (Flurstück Flur 3, Nr. 10). Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Fassungsbereiches in nordwestl. Rich-

tung durch das Flurstück Flur 3, Nr. 10 zu dem ca. 175 m entfernten Ausgangspunkt.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Arnburg:

Flur 3, Flurstücke Nrn. 2 tw. (vom westl. Eckpunkt in Höhe des Polygonpunktes Nr. 317 bis zur Verbindungslinie der beiden Polygonpunkte Nr. 316 und Nr. 318 im Osten), 6 tw. (im Südosten bis zur Verbindungslinie des Polygonpunktes Nr. 318 mit dem Südosteckpunkt des Fassungsbereiches), 10 (der westl. und nördl. Teil ausschließlich des Fassungsbereiches bis zur im Südosten verlaufenden Grenze des Fassungsbereiches sowie bis zur Verbindungslinie vom südl. Punkt des Fassungsbereiches bis zum nordwestl. Eckpunkt des nördlich der Eisenbahnlinie verlaufenden Weges Nr. 15 5/10).

Flur 4, Flurstücke Nrn. 2/61 (im Westen begrenzt durch eine parallele Linie, die ca. 170 m von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg Nr. 6 entfernt verläuft), 2/62, 3 (im Norden und Osten begrenzt durch zwei katastermäßig nicht näher bez. Wege, die durch das Flurstück Nr. 3 führen), Weg Nr. 2/60 (im Westen bis 170 m von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg Nr. 6 entfernt) und Weg Nr. 6 (im Norden bis zu der von dem nordöstl. Eckpunkt des Weges Nr. 2/60 ca. 50 m nordwärts entfernten Verbindungslinie zwischen dem dortigen Grenzstein und dem katastermäßig nicht gekennzeichneten in West-Ost-Richtung verlaufenden Weg im Flurstück Nr. 3).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Ausgangspunkt ist der östl. Eckpunkt des Weges Nr. 2/1. Dieser Punkt stellt zugleich den südwestl. Eckpunkt der engeren Schutzzone dar. Entlang der Süd-Grenze des Weges Nummer 2/1 verläuft die Grenze in westl. Richtung bis zu dem Grenzweg Nr. 8. Nach Überquerung dieses Weges ist die Gemarkungsgrenze zwischen Arnburg und Dorf-Güll erreicht. Nach der Gemarkungsgrenze überschreitet die Grenze den Grenzweg Nr. 29, um dann entlang der Süd-Grenze des Flurstücks Nr. 31 nach ca. 150 m am siebten Grenzstein nach Norden abzubiegen. In nördl. Richtung werden das Flurstück Nr. 31 und der in West-Ost-Richtung verlaufende Weg Nr. 30 durchquert. Die Grenze der weiteren Schutzzone trifft hier auf den südöstl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 26. Auf der Ostgrenze dieses Flurstückes geht es weiter in nördl. Richtung bis zu dem Weg Nr. 28.

Nach Überschreitung des Flurgrenzweges Flur 4, Nr. 28 in nördl. Richtung biegt die Grenze auf der Nord-Grenze dieses Weges nach Westen, um dann auf der Nord-Ost- bzw. Süd-Ost-Grenze der Gemarkungsgrenzwege Nr. 12 bzw. Nr. 1 erst nach Nordwesten und dann nach Nord-Osten seinen Fortgang zu nehmen. Am nördlichsten Grenzstein des Flurstückes Nr. 2 überschreitet die Grenze der weiteren Schutzzone die Gemarkungsgrenze zwischen Dorf-Güll und Grüningen in nördl. Richtung und erreicht den Polygonpunkt Nr. 116 in der Gem. Grüningen.

Von dem Polygonpunkt Nr. 116 führt die Grenze in nordöstl. Richtung entlang der Nord-Seite des Licher Weges (katastermäßig nicht gekennzeichnet) durch die Flurstücke Nr. 1 und Nr. 2 und erreicht den gemeinsamen Polygonpunkt Nr. 133/28 auf der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Grüningen und Arnburg.

Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in nordöstl. Richtung entlang der nördl. Grenze des Flurstückes Nr. 3, zugleich Flurgrenze der Fluren Nr. 5 und Nr. 6, bis zum nördlichsten Eckpunkt des vorgenannten Grundstückes. Hier biegt die Grenze nach Süd-Osten ab und erreicht auf der Ost-Grenze des Flurstückes Nr. 3 den südöstlichen Eckpunkt desselben. Auf der Südgrenze des Flurstückes Nr. 3 — zugleich Flurgrenze Nr. 4 und Nr. 5 — führt die Grenze bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 4, Nr. 3.

Auf der Ost-Grenze des Flurstückes Nr. 3 verläuft die Grenze in südl. Richtung bis etwas nördl. des Polygonpunktes Nr. 316. Hier trifft die Grenze der weiteren Schutzzone mit der der engeren Schutzzone zusammen. Der weitere Verlauf bis zum Ausgangspunkt ist mit dem Grenzverlauf der engeren Schutzzone bzw. des Fassungsbereiches identisch.

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend

aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4. im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie die Lagerung von Kunstdüngern,
- g) Düngung mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergleichen,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels tichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weldenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Arnsburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Rheinstraße 62,
- dem Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehörde —, 63 Gießen,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11,
- dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 636 Friedberg, Burg Nr. 13,
- dem Katasteramt, 63 Gießen,
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Arnsburg, 6301 Arnsburg,
- dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, 63 Gießen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 10. 1972

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (7955) — A —
gez. Dr. W i e r s c h e r

StAnz. 2/1973 S. 59

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ortenberg, Stadtteil Gelnhaar, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Ortenberg, Stadtteil Gelnhaar, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 11. 1971 (GVBl. I S. 258), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Gelnhaar, Usenborn und Wenings, Wetteraukreis, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2, Nr. 120 der Gemarkung Gelnhaar.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

a) Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Gelnhaar:

Flur 2, Flurstücke 118 tlw., 119, 121 tlw., 122 tlw. und 128 tlw. (Die N-Grenze verläuft im Abstand von 40 m von der N-Grenze des Fassungsgebietes [Flur 2 Nr. 120] parallel zu dieser von der W-Seite des Weges Nr. 118 bis zur O-Seite des Weges Nr. 121.

Die S-Grenze verläuft im Abstand von 50 m von der S-Grenze des Fassungsgebietes wiederum parallel zu dieser von der W-Seite des Weges Nr. 118 bis zu O-Grenze des Flurst. Nr. 122. Die W-Grenze verläuft entlang der W-Seite des Weges Nr. 118 von der beschr. N-Grenze bis zur S-Grenze.

Die O-Grenze folgt vom O-Punkt der N-Grenze der O-Seite des Weges Nr. 121, der S-Seite des Weges Nr. 124 bis zur O-Grenze des Flurst. Nr. 122 und dieser in südlicher Richtung entlang bis zum O-Pkt. der S-Grenze.)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 2, 3 und 6 Gemarkung Gelnhaar, der Flur 5 Gemarkung Usenborn und der Flur 16 Gemarkung Wenings.

Gemarkung Gelnhaar

Flur 2, Flurst. Nrn. 19—21, 23—25, 27—29, 31, 32, 34, 35, 37, 39 bis 45, 46/1, 46/2, 48, 49, 51, 53—56, 58, 60, 61, 63—67, 69—71, 73, 75, 77—80, 82, 84, 86, 87, 89, 90, 92—97, 99, 101—110, 112, 123, 125—127, 130—134, 136—139, 142—147, 149, 150, 152—158, 161—165, 167, 168, 170, 171, 174, 175, 176, 122, 128 (mit Ausnahme der Flurstückteile, die in die engere Schutzzone fallen),

Wege Nrn. 18, 22, 26, 30, 33, 36, 38, 47, 50, 52, 57, 59, 62, 68, 81, 83, 85, 88, 91, 98, 100, 111, 113, 114, 115, 116, 124, 135, 140, 141, 148, 151, 159, 160, 166, 169, 172, 173, 177, 178, 118, 121 (mit Ausnahme der Flurstückteile, die in die engere Schutzzone fallen),

Graben Nrn. 72, 74, 76, 117 (Bleichenbach)

Flur 3, Flurst. Nrn. 11, 12, 14—18, 20, 21, 32, Wege Nrn. 19, 26 (i. O. bis zur O-Grenze des Flurst. Nr. 32), 13 (im SO bis zur S-Grenze des Flurst. Nr. 11)

Flur 6, Flurst. Nrn. 216—222, 224—236, 250, 253—259, Wege Nrn. 215, 223, 237, 251, 252, 17, 239 (i. S. bis zur S-Grenze des Flurst. Nr. 250),

Graben Nr. 238 (i. S. bis zur S-Grenze des Flurst. Nr. 250)

Gemarkung Usenborn

Flur 5, Flurst. Nr. 14 (im Westen begrenzt durch eine Gerade vom nordwestl. Eckpunkt des Weges Flur 2 Nr. 2 Gemarkung Gelnhaar zum Polygonpunkt 902 auf Flurst.-Grenze Flur Nr. 13—14 Gemarkung Usenborn)

Gemarkung Wenings

Flur 16, Flurst. 23, 22 (i. O. begrenzt durch eine Linie entlang der NW-Seite des Weges Nr. 35 der NO-Seite des südlichsten Waldweges auf diesem Flurst., der O-Seite des östlichsten, vorwiegend in S-N-Richtung verlaufenden Waldweges über dieses Flurstück bis zur nächsten Wegkreuzung und sodann über Polygonpunkt 1095 zum Polygonpunkt 1038 (südöstl. Ecke des Flurst. Nr. 23)).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- b) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- c) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- d) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- e) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen.
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- f) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von Gewässern (insbes. von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie die Lagerung von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Ortenberg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises in Friedberg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Ver-

ordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Rheinstr. 62
2. dem Landrat des Wetteraukreises — untere Wasserbehörde — 636 Friedberg
3. dem Kreisausschuß des Wetteraukreises — Bauaufsichtsbehörde — 636 Friedberg
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 636 Friedberg
6. dem Katasteramt Büdingen, 647 Büdingen
7. der Stadtverwaltung der Stadt Ortenberg, 6474 Ortenberg

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 11. 1972

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 e 04/01 (3788) — G

In Vertretung gez. Bach

St.Anz. 2/1973 S. 61

56

KASSEL

Enteignungsanordnungen für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Umgestaltung des Rangierbahnhofs Kassel“

Die Bundesregierung hat laut Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr (BGBl. 1972 I S. 774) mit Beschluß vom 26. 4. 1972 die Enteignung für das Vorhaben der Deutschen Bundesbahn „Umgestaltung des Rangierbahnhofs Kassel“ für zulässig erklärt.

Der Bundesminister für Verkehr hat ferner mit Erlaß vom 18. 5. 1972 — E 1/32.04.06/8 H 72 — folgende Entscheidungen getroffen:

- a) „Bei der Durchführung der Enteignung ist das vereinfachte Enteignungsverfahren nach dem Preuß. Gesetz vom 26. 7. 1922 (GS S. 211 ff.) anzuwenden.“
- b) Auf Grund des § 37 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Umgestaltung des Rangierbahnhofs Kassel“ die Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten für zulässig erklärt.

Kassel, 28. 11. 1972

Der Regierungspräsident
I/1 a — 86 d 12/03

St.Anz. 2/1973 S. 63

Buchbesprechungen

Der Kreis Alsfeld. Herausgeber: Landrat Georg Kratz. Erschienen in der Reihe „Heimat und Arbeit“ des Konrad-Theiss-Verlages, Stuttgart und Aalen. 1972. Subskriptionspreis (gültig bis 31. 12. 1972) 19,80 DM; später Ladenpreis 25,— DM. Mit der Darstellung des ehemaligen Landkreises Alsfeld ist in der bemerkenswerten Buchreihe „Heimat und Arbeit“, Deutsche Städte und Landkreise in Einzeldarstellungen — Kreisbeschreibungen, der sechste Band der Einzeldarstellung eines hessischen Landkreises erschienen. Bereits erschienen waren Bände über die zwischenzeitlich im Rahmen der Verwaltungsreform aufgelösten und mit anderen Landkreisen zu größeren Verwaltungseinheiten zusammengeschlossenen Landkreise Friedberg, Fulda, Hünfeld und Rotenburg (z. Z. vergriffen) sowie über den z. Z. noch bestehenden Landkreis Ziegenhain (ebenfalls z. Z. vergriffen). Anlaß für ihre Herausgabe waren jeweils das 150jährige Bestehen der einzelnen Landkreise und die bevorstehenden Veränderungen durch die Verwaltungsreform. Gleichgültig, welche Gründe für die Herausgabe der Bände eine Rolle gespielt haben, die Initiative hierzu ist jedenfalls zu begrüßen; sie sind insgesamt von so ausgezeichneter Qualität, daß sie in keinem Falle eine Fehlinvestition darstellen — im Gegensatz zu manch anderen aus Anlaß der im Rahmen der Verwaltungsreform vorgesehenen Auflösung einzelner Landkreise gefertigten Veröffentlichungen. Die vorliegenden Bände vermitteln in übersichtlicher Form in Einzelbeiträgen berufener Verfasser einen Einblick in die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die Geschichte, Kunst und Kultur sowie die Soziologie und Wirtschaft der jeweiligen ehemaligen Landkreise bzw. des noch bestehenden Landkreises, wie er in dieser Zusammenfassung und Informationsdichte wohl noch nicht geboten worden ist (vgl. die Besprechung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen, 1971, S. 1808). Dies gilt auch für die kürzlich veröffentlichte Darstellung des ehemaligen Landkreises Alsfeld. Wenngleich er durch das Gesetz zur

Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215) aufgelöst und mit dem ehemaligen Landkreis Lauterbach zu dem neuen „Vogelsbergkreis“ zusammengeschlossen wurde, so hat seine Darstellung keineswegs die Berechtigung verloren; alle die Faktoren, die das äußere Bild und das Wesen dieses Kreises erst geprägt haben, werden auch künftig Gültigkeit haben und im neuen Landkreis fortwirken. Der Band umfaßt insgesamt 416 Seiten (davon 233 Bildseiten); er ist in Leinen gebunden und mit einem dekorativen vierfarbigen Schutzumschlag versehen. Unter den Überschriften „Landschaft und Geschichte“, „Land und Leute“, „Kunst und kulturelles Leben“, „Der Kreis Alsfeld heute und morgen“ und „Das wirtschaftliche Bild des Kreises“ wird nicht nur die kultur-historische Vergangenheit des ehemaligen Kreises und seiner Gemeinden, sondern auch die Gegenwart mit ihren strukturellen und wirtschaftlichen Problemen anschaulich und sehr informativ dargestellt. Verschiedene Einzelbeiträge vertiefen und runden den Gesamtüberblick sehr gut ab. So werden z. B. die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises und das mit bundesweitem Interesse verfolgte Modell der Sanierung der Alsfelder Altstadt gesondert dargestellt. Ein Abschnitt „Wirtschaft im Bild“ mit Firmenkurzbiographien ergänzt die Kreis- und Gemeinde-darstellung. Insgesamt — wie schon die vorhergehenden Bände — ein sehr empfehlenswertes Sach- und Nachschlagewerk und Heimatbuch, das sich auch wegen seines günstigen Preises als Geschenk für jeden an der Geschichte und dem Geschick hessischer Landkreise und Gemeinden Interessierten oder mit dem ehemaligen Landkreis besonders eng Verbundenen hervorragend eignet. Diesen Eindruck vermag z. B. eine so deplizierte Formulierung des Herausgebers und ehemaligen Landrats wie „Damals gingen im Zuge einer Verwaltungsreform manche Verwaltungsbezirke ein“ (S. 157) nicht zu ändern.
Regierungsrat Wolfgang Hofmann

Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar von Dr. Erich Eyermann, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, und Dr. Ludwig Fröhler, o. Professor der Rechte 5. Aufl. 1971, XXII, 949 S., in Leinen 65.— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der 1965 erschienenen 4. Auflage des allgemein geschätzten und weit verbreiteten Standardkommentars zur Verwaltungsgerichtsordnung von Eyermann-Fröhler haben die Verfasser 1971 die schon lang erwartete Neuauflage folgen lassen. Die bis zum April 1971 sehr zahlreich angefallene Literatur und Rechtsprechung haben sie mit gewohnter Sorgfalt in ihr Werk eingearbeitet. Dabei hat sich ein unerhebliches Anwachsen nicht vermeiden lassen: Die Seitenzahl ist von 882 auf 949 angestiegen. Die Verfasser weisen im Vorwort mit Recht darauf hin, daß gerade ältere Entscheidungen und Schrifttumsstellen zu vielleicht längst aufgehobenen Gesetzen oft besonders geeignet erscheinen, die Grundgedanken des Verwaltungsprozesses zu verdeutlichen. Man muß ihnen auch zustimmen, wenn sie ihre Methode mit dem Satz begründen: „Ein Kommentar soll ja vornehmlich zum Denken anregen.“ Das ist den Verfassern mit ihren gedankenreichen und sorgfältigen Erläuterungen vorzüglich gelungen, wie jeder Benutzer auf Schritt und Tritt feststellen kann.

Das Buch ist auch für Lernende ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, weil es nicht nur umfangreiches Anschauungsmaterial in Gestalt vieler typischer Einzelfälle vor ihnen ausbreitet, sondern sie durch das Herausarbeiten der Probleme zu eigenen Überlegungen veranlaßt.

Wie in der vorigen Auflage sind die Randnummern unverändert geblieben; Ergänzungen sind durch mit Buchstaben versehene Nummern gekennzeichnet. Das erleichtert den Vergleich mit früheren Auflagen und ermöglicht dem Benutzer das Auffinden einer Erläuterung auch dann, wenn die Randnummer einer früheren Auflage zitiert ist.

Den Verfassern gebührt für die weitere Verbesserung und Ergänzung ihres Werkes der Dank aller Benutzer. Die neue Auflage wird die gleiche Verbreitung und Anerkennung finden, wie sie allen früheren Bearbeitungen des Eyermann-Fröhler zuteil geworden ist.

Ministerialrat Gantz

Beihilfeschriften — Unterstützungsgrundsätze — Vorschufchriften. Kommentar mit Ausführungs-, Vollzugs- und Nebenvorschriften sowie Musterbeispielen für Bund und Länder. Bearbeitet von Fritz Mildner, Oberamtsrat im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, und Horst Hoffmann, Amtsrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen. 8. Erg.-Lieferung, 392 S., 47.— DM, Stand: 1. 7. 1972. Gesamtwerk 1816 S., 76.— DM, Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Mit der vorliegenden 8. Ergänzungslieferung wurde der Anhang A Nr. 14—16 des Teils A (Beihilfeschriften der Lehrer), der Teil B (Unterstützungsgrundsätze) und der Teil C (Vorschufchriften) auf den neuesten Rechtsstand gebracht. Der Ausgabe ist auch das vollständig überarbeitete und erweiterte Sachverzeichnis zum Gesamtwerk beigelegt.

Die mit der 6. und 7. Ergänzungslieferung begonnene vollständige Überarbeitung des Gesamtwerks sollte mit der vorliegenden 8. Ergänzungslieferung abgeschlossen werden. Während der Drucklegung dieser Ergänzungslieferung hat der Bund jedoch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfeschriften veröffentlicht (GMBl. S. 542 vom 15. 9. 1972) und gleichzeitig unter dem Datum 30. 8. 1972 die Neufassung der Beihilfeschriften bekanntgegeben. Die vom Bund ergangenen umfangreichen Änderungen der Beihilfeschriften erfordern eine Einarbeitung in den Kommentar des Werkes. Der Verlag hat jedoch, um dem Benutzer des Kommentars die neuen Bundesvorschriften sofort an die Hand zu geben, die Texte dieser Änderungen mit kurzen Anmerkungen auf einigen Seiten zusammengefaßt und gedruckt auf gelbem Papier der Lieferung vorangestellt. Der Sonderdruck ist kostenlos. Der Verfasser hat angekündigt, daß mit der 9. Ergänzungslieferung die umfangreichen Änderungen der Beihilfeschriften des Bundes kommentiert würden.

Das Werk überzeugt durch die zeitnahe Kommentierung und, wie es auch die 8. Ergänzungslieferung beweist, durch das vollständige Erfassen von Sondervorschriften.

Ministerialrat Otto Schmidt

Katastrophenschutzgesetz (KatSG) (Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes). Loseblatt-Kommentar, bearbeitet von Min.-Rat Dr. Horst Roebner und Reg.-Dir. Klaus Goeckel. 3. Ergänzungslieferung, 94 S., DIN A 5, 11,20 DM, Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Zu dem 1969 erschienenen Kommentar zum Katastrophenschutzgesetz ist nunmehr die 3. Ergänzungslieferung erschienen, die das Werk auf den Stand vom 1. 8. 1972 bringt.

Den Hauptinhalt dieser Ergänzungslieferung bilden die vier zur Durchführung des Katastrophenschutzgesetzes am 27. 2. 1972 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Organisation, Ausstattung, Ausbildung und Kosten des Katastrophenschutzes. Die Ergänzungslieferung enthält ferner die Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz vom 28. 3. 1972, die Hinweise des Bundesministers des Innern zur Durchführung der VwV-Selbstschutz vom 27. 12. 1971, einen Auszug aus dem Wehrpflichtgesetz, die Weisung des BMI zur Einordnung des LSHD in den Katastrophenschutz sowie Bestimmungen für die Katastrophenhilfe und Nothilfe des BGS vom 23. 11. 1971.

Die durch die vorgenannten Vorschriften bedingten Änderungen sind bereits teilweise in den Erläuterungen des Katastrophenschutzgesetzes bei den §§ 2, 3, 13 und 14 berücksichtigt worden.

Regierungsdirektor Handwerk

Die ordnungsrechtliche Grundstücksbebauung nach der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Von Heinz Clausen. 1972, 257 S., 18,80 DM, Luchterhand-Verlag, Neuwied und Berlin.

Der Verfasser hat es unternommen, an Hand der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen das Bauordnungsrecht der Länder systematisch darzustellen. Daß er die Bauordnung von Nordrhein-Westfalen zur Grundlage gewählt hat, beschränkt die Verwendbarkeit des Buches nicht auf dieses Land; vielmehr kommt seinem Inhalt allgemeine Bedeutung zu. Das gilt um so mehr, als die Nordrhein-Westfälische Bauordnung der Musterbauordnung nachgebildet ist, die von den für die Bauaufsicht zuständigen Minister der Länder zusammen mit dem Bund als Muster für die Landesbauordnungen

aufgestellt ist. Sie liegt auch den anderen neuen Landesbauordnungen zugrunde, so daß von einer weitgehenden Übereinstimmung ausgegangen werden kann.

Das gilt allerdings noch nicht für Hessen. Als 1957 die Hessische Bauordnung verabschiedet wurde, war die Musterbauordnung noch nicht fertiggestellt. Wenn auch Vorarbeiten zur Musterbauordnung in das Gesetz einfließen, so bestehen gegenüber der Musterbauordnung doch Abweichungen, die auch nicht durch die Novellierung im Jahre 1966 vollständig beseitigt wurden.

Die hessische Bauordnung wird aber in Kürze in Anpassung an die Musterbauordnung neu gefaßt, wodurch auch die Vergleichbarkeit zwischen ihr und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen hergestellt wird.

Die Darlegungen der Abhandlung dürften geeignet sein, schon jetzt einen Einblick in das künftige hessische Bauordnungsrecht zu gewähren und die Einarbeitung zu erleichtern.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Wohn- und Siedlungsrecht. Von Werner Ehrenforth. 8. Ergänzungslieferung, rd. 410 S., 13,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die 8. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Stand vom Juni 1972. Dabei zeigt sich das Dilemma der Loseblattsammlungen: sie können den rasch folgenden Änderungen der Rechtslage nicht mehr rechtzeitig folgen. Erst nach längerem Zeitraum werden sie auf den neuesten Stand gebracht und sind schon bei Herausgabe wieder überholt. Das ist kein Vorwurf, sondern soll nur die Schwierigkeiten aufzeigen, denen Gesetzessammlungen in ihrer Aktualität begegnen.

Die neue Lieferung umfaßt u. a. das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. 11. 1971, das Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 27. 11. 1971, die Wohngeldverordnung vom 31. 12. 1971, das Wohnungsbindungsgesetz in seiner neuen Fassung vom 28. 1. 1972 sowie die neuen Förderungsbestimmungen für Modernisierungen und Instandsetzung von Wohnungsbauten und für Altförderungen. Aufnahme fand auch das Städtebauförderungsgesetz. Eine Reihe von Vorschriften, die in der Sammlung bereits enthalten waren, wurden dem neuesten Stand angeglichen, wie die Zweite Berechnungsverordnung und die Neubaumietenverordnung.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Kommentar zum Bundesbaugesetz. Von Ernst Zinkahn — Bielenberg. 14. Grundlieferung, 240 S., 17,80 DM, Grundwerk mit 14. Liefg. rd. 2840 S., in 2 Leinenordnern 88,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Die 14. Grundlieferung des wohl umfangreichsten und fundiertesten Kommentars zum Bundesbaugesetz befaßt sich nicht mit dem Bundesbaugesetz selbst, obgleich dessen Kommentierung noch nicht abgeschlossen ist, sondern mit der auf dem Bundesbaugesetz beruhenden Baunutzungsverordnung und mit der Planzeichenverordnung. Zur Baunutzungsverordnung enthält er die Vorbemerkungen und die noch ausstehenden Erläuterungen zu den §§ 16 bis 21 a. Dabei ist besonderer Wert auf die Kommentierung des § 17 Abs. 1 gelegt, der durch die Änderungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233) neu eingefügt worden ist. Auch der § 21 a, der sich mit den städtebaulichen Sonderregelungen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen befaßt und erhebliche Zweifelsfragen hervorgerufen hat, ist eingehend erläutert.

Die Planzeichenverordnung ist vollständig kommentiert. Langsam wächst der Kommentar zur Vollständigkeit heran, wenn auch immer noch wesentliche Erläuterungen ausstehen.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Haushaltsvollzug und Parlament. Von Reinhard Hoffmann. 1972, 59 S., kart. 8,80 DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. Die Arbeit von Hoffmann ist als Heft 5 der Reihe „Wirtschaft und Gesellschaft“, die von Norbert Klöten und Fritz Neumark herausgegeben wird, erschienen. Sie erscheint gerade zu einem Zeitpunkt, da haushaltsrechtliche und haushaltspolitische Fragen am Ende einer abgelaufenen Wahlzeit des Bundestages besondere Aktualität gewonnen haben. Sie befaßt sich jedoch nicht mit den in jüngster Zeit besonders heftig diskutierten Problemen des Nothaushaltsrechts. Ihr Thema ist vielmehr die grundsätzliche Stellung des Parlaments zum Haushaltsvollzug. Dabei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß „angesichts der zentralen ökonomischen und gesellschaftspolitischen Bedeutung des staatlichen Haushalts und der inneren Verknüpfung von Planung und Planungsvollzug“ die Prägung des Parlaments sich auch auf den Haushaltsvollzug erstreckt. Nur so kann nach Auffassung von Hoffmann das Parlament selbst die Zielkonflikte zwischen Fiskal- und Strukturpolitik entscheiden. Abweichend von der herrschenden Auffassung geht Hoffmann davon aus, daß das Haushaltsgesetz nicht nur eine Ermächtigung der Exekutive beinhaltet, sondern auch deren Vollzugsverpflichtung. Konsequenterweise betrachtet Hoffmann dann auch die in § 6 des Stabilitätsgesetzes enthaltene Ermächtigung an die Regierung zur Kürzung von Investitionsprogrammen als verfassungswidrig. Die Arbeit von Hoffmann enthält zwar interessante Aspekte; allein die angeschnittenen Fragen bedürfen noch eingehender Erörterung und Klärung ehe der herrschenden Lehre der Abschied gegeben werden kann.

Ministerialrat Dr. Rolf Grieb

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Ausgabe A — Ausgleichsleistungen. Von Kühne — Wolff. 28. Ergänzungslieferung, 74 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen, 20,80 DM, Stand: Juni 1972, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz. Mit der o. a. Ergänzungslieferung wird der bekannte Kommentar — Ausgabe A — Ausgleichsabgaben — auf den Stand vom Juni 1972 nunmehr gebracht.

Diese 28. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Rechtsentwicklung seit der letzten Ergänzungslieferung; sie enthält insbesondere das 24. ÄndLag, die Vorschriften über die Laufzeitabkürzung der Hypothekengewinnabgabe (§ 19 c LAG, 29. Abgaben DV-LA) und den dazu ergangenen BMWF-Erlaß. In den §§ 228 ff. LAG sind die Änderungen durch das 4. Unterhaltshilfenpassungsgesetz sowie durch das 25. und 26. ÄndLag eingearbeitet. Es ist möglich, jeweils eine besondere Würdigung anzubringen. Die best-renommierter Kommentierung des gesamten Gesetzgebungswerkes über den Lastenausgleich spricht für sich selbst. Es darf daher insoweit auf die bisherigen Besprechungen zu den jeweiligen Ergänzungslieferungen Bezug genommen werden.

Reinhold Rein

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 8. Januar 1973

Nr. 2

Veröffentlichungen

39

Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH des Landkreises Usingen — 639 Usingen/Ts., Obergasse 23 —

Am 28. 12. 1970 ist Herr Bürgermeister a. D. Adolf Best, Neu-Anspach/Rod am Berg, infolge der Gemeindefusion gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Am gleichen Tage wurde von der Gesellschafterversammlung für die Restdauer der Amtszeit Herr Bürgermeister Otto Störkel, Schmitten, in den Aufsichtsrat gewählt.

639 Usingen, 20. 12. 1972

Die Geschäftsführung:
gez. H. Ebel
gez. W. Cromm
gez. H. Demuth

Güterrechtsregister

40

GR 1858 — 19. 12. 1972: Reiner Neumann und Margareta Hermine Emma Neumann geb. Ullrich, Bad Nauheim, Stadtteil Nieder-Mörlen, Am Hempfler 16.

Durch Vertrag vom 7. 11. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg/H., 19. 12. 1972 Amtsgericht

41

GR 1859 — 28. 12. 1972: Karl-Heinz Siegfried Alfred Emke und Inge Gertrud Margarete Emke geb. Beuster, Niddatal 1, Wetterstr. 2.

Durch Vertrag vom 18. August 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg/H., 28. 12. 1972 Amtsgericht

42

GR 2119 — 21. 12. 1972: Heinrich Ihrig, Architekt, und Beatrix Ihrig geb. Hagner, beide in Gießen-Rödgen, Rosengasse 42.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Aug. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2120 — 21. 12. 1972: Wilhelm Müller, Monteur, und Christa Müller geb. Pfeffer, beide in Leihgestern, Gießener Straße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Nov. 1972 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 22. 12. 1972 Amtsgericht

43

41 GR 1413 — 14. 12. 1972: Eheleute Schreinermeister Friedrich Biermann und Helga geb. Franz in Hanau haben durch Vertrag vom 26. 10. 1972 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau/Main, 22. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 41

44

8 GR 707 — Neueintragung — 21. Dez. 1972: Eheleute kaufm. Angestellte Albert Ewald Gerd Sommer und Gabriele Margaretha Maria Sommer geb. Vaternahm, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 11. Dez. 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein/Ts., 21. 12. 1972 Amtsgericht

45

8 GR 706 — Neueintragung — 15. Dez. 1972: Eheleute Kaufmann Heribert Anton Josef Ohlig und Renate Ohlig geb. Schmidt, beide wohnhaft in Schloßborn (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 28. September 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein/Ts., 21. 12. 1972 Amtsgericht

46

8 GR 705 — Neueintragung — 14. Dez. 1972: Eheleute Dachdecker Karlheinz Konrad und Maria Pila Konrad geb. Cerdan Aparicio, beide wohnhaft in Schwalbach/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 28. November 1972 ist Gütertrennung vereinbart.
624 Königstein/Ts., 21. 12. 1972 Amtsgericht

47

GR 316 — Neueintragung — 8. November 1972: Die Eheleute Kaufmann Roland Dietmar Kreuziger, 354 Korbach 1, Pyrmonter Straße 21, und Rita geb. Henkel haben durch Vertrag vom 24. Oktober 1972 Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 8. 11. 1972 Amtsgericht

48

GR 317 A — Neueintragung — 12. Dezember 1972: Die Eheleute Fernsehtechnikermeister Reiner Rolf Seibt, Korbach 1, Friedrich-Bangert-Str. 14, und Inge Gertrud geb. Schweizer haben durch Vertrag vom 29. November 1972 Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 12. 12. 1972 Amtsgericht

Vereinsregister

49

VR 370 — Neueintragung — 20. Dezember 1972: Name: Spielvereinigung 1912 Dautphe. Sitz: Dautphe.

3560 Biedenkopf, 20. 12. 1972 Amtsgericht

50

VR 305 — Neueintragung — 19. Dezember 1972: Musikschule für den Dillkreis e. V. mit dem Sitz in Dillenburg. Die Satzung ist am 2. September 1971 errichtet.

634 Dillenburg, 19. 12. 1972 Amtsgericht

51

VR 396 — Neueintragung — 28. 12. 1972: Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz, Friedberg/Hessen.

636 Friedberg/Hessen, 28. 12. 1972

Amtsgericht

52

VR 265 — Neueintragung — 21. 11. 1972: Gesangverein Liederkranz 1875 Bremthal (Ts.) in Bremthal (Ts.).

627 Idstein/Ts., 21. 11. 1972 Amtsgericht

53

VR 126 — Neueintragung — 18. Dezember 1972: Reit-, Fahr- und Ponyverein St. Kilian, eingetragener Verein, Korbach.

354 Korbach, 18. 12. 1972 Amtsgericht

54

VR 186 — Neueintragung: Sportanglerverein „Kukushayn“ in Guxhagen.

3508 Melsungen, 19. 12. 1972 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

55

61 N 8/70 — Konkurs Hans-Otto Dobbertin, Darmstadt: Schlußtermin am 15. Februar 1973, 8.00 Uhr, Amtsgericht Darmstadt, Zimmer 509.

Das Verzeichnis der Gläubiger ist gem. § 151 KO niedergelegt. Die bisher anerkannten Forderungen der Klasse VI belau-

fen sich auf 45 757,66 DM.

Eine zu verteilende Masse ist nicht vorhanden.

61 Darmstadt, 27. 12. 1972

Der Konkursverwalter:
Heinz Riechert,
Rechtsanwalt und Notar

56

81 N 26/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma REBO-Bau GmbH, Bauunternehmung, 6 Frankfurt (M), Kettenhofweg 104, mit Bauhof in Weißkirchen (Ts.), An der Bahn, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für das Mitglied des vorl. Gläubigerausschusses, Herrn Martin Heilmann, werden festgesetzt: a) Vergütung auf 180,— DM und b) die Auslagen auf 35,— DM.

6 Frankfurt am Main, 22. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

57

81 N 337/71 — Beschluß — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Keller KG, Bautechnik, 6 Frankfurt (M), Schützenstr. 4—6, und Neu-Isenburg, Schleussnerstraße 54, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 2. Februar 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, I. Stock, Gebäude B, anberaumt.

6 Frankfurt am Main, 20. 12. 1972

Amtsgericht; Abt. 81

58

81 N 458/70 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauf-frau Ursula Porada geb. Bergel, 6 Frankfurt (M), Wittelsbacherallee 62, Inhaberin der Firma Ursula Porada, Baustoffgroßhandel — Eisen- und Eisenwaren, 6 Frankfurt (M), Wittelsbacherallee 62, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt am Main, 22. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 81

59

VN 1/71: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Forster Meßauto-matic GmbH, Bad Nauheim, Schwalheimer Straße 75—79, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 10. Mai 1972 aufgehoben worden. Das noch bestehende Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

636 Friedberg/Hessen, 28. 12. 1972

Amtsgericht

60

2 N 27/72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Chemie-Ingenieurs Ferdinand Keller in 6349 Sinn, Fleisbacher Weg, wird heute, am 22. Dezember 1972, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplombaufmann Dr. Kunibert Jochum in 524 Betzdorf/Sieg, Schützenstr. 54.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 3. 1973 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 9. Februar 1973, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. April 1973, 10.00

Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborm, Westerwaldstraße 16, I. Stock, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1973 anzeigen.

6348 Herborm, 22. 12. 1972 **Amtsgericht**

61

50 N 86 67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Klaus Richter, Inhaber der Firma Innendekoration Klaus Richter, Kassel, Fünffensterstr. 8, jetzt wohnhaft Kassel, Eberhard-Wildermuth-Straße 53, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 27. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 50**

62

50 N 48 72. — Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 1. 3. 1972 in Kassel verstorbenen und dort, Opernplatz 3, zuletzt wohnhaft gewesenen Übersetzers Manfred Werner Wolfsohn ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 27. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 50**

63

50 N 70 71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Friseurmeisterin Ida Fey, Kassel, Kirchweg 3, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke bestimmt worden auf den 13. Februar 1973, 8.30 Uhr, Amtsgericht Kassel, Zimmer 143 (Saalbau). Dem Konkursverwalter sind 500,— DM Vergütung und 52.40 DM Auslagen festgesetzt worden.

35 Kassel, 22. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 50**

64

9 N 31 72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Vinzenz Päckert & Sohn, Kommanditgesellschaft in Schönberg/Taunus, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Anton Vinzenz Päckert, in 6242 Kronberg-Schönberg/Taunus, Oberurseler Straße 39, wird heute, am Mittwoch, dem 27. Dezember 1972, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma KUG — Kugellager GmbH, 6 Frankfurt am Main, Sulzbacher Straße 16 bis 20, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung aus Warenlieferungen in Höhe von 7331,80 DM nebst Zinsen zustehe, da ferner die Schuldnerin nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt am Main 1, Leerbachstraße 107.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1973 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tag auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 13. Februar 1973, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 19. März 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Taunus, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1973 anzeigen.

624 Königstein/Taunus, 27. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 9

65

9 N 32 72 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Anton Vinzenz Päckert in 6242 Kronberg-Schönberg/Taunus, Oberurseler Straße 39, wird heute, am Mittwoch, dem 27. Dezember 1972, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma KUG — Kugellager GmbH, 6 Frankfurt am Main, Sulzbacher Straße 16—20, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung aus Warenlieferungen in Höhe von 7331,80 DM nebst Zinsen zustehe und ferner der Schuldner nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt am Main 1, Leerbachstr. 107.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1973 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Die Zinsbeträge sind bis zum heutigen Tag auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 13. Februar 1973, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 19. März 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Taunus, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1973 anzeigen.

624 Königstein/Taunus, 27. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 9

66

3 N 30 67 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kurt Plefka, Alleininhaber der Firma Robert Plefka & Sohn, Lederhandschuhfabrik, Nauhelm b. Wetzlar, wird mangels Masse gem. § 204 KO eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 320,— DM festgesetzt.

633 Wetzlar, 14. 12. 1972 **Amtsgericht**

67

62 N 20 72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Graphikers Cleres, Wiesbaden, Albrecht-Dürer-Str. 27, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1972 **Amtsgericht**

68

62 N 14 72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters Herbert W. Wissmach, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 95, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 21. Februar 1973, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Ein-

wendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3500,— DM (Dreitausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 50,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 21. 12. 1972 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

69

6a K 25 71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gonzenheim, Band 63, Blatt 1756, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 14, Gemarkung Gonzenheim, Flur 10, Flurstück 147 51, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Landstraße 110, Größe 2,94 Ar,

soll am 14. März 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Zimmer 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Aug. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Else Brelther geb. Link, Witwe, Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 332 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 12. 1972

Amtsgericht

70

2 K 22/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Obergladbach, Band 11, Blatt 327, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obergladbach, Flur 5, Flurstück 156, Ackerland, Hub, Größe 8,40 Ar,

soll am 12. März 1973, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Karin Else Gäbler geb. Quatz, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 340,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“

wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 12. 1972

Amtsgericht

71

4 K 34/72: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 25, Blatt 2218, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 231/1, Hof- und Gebäudefläche, Würzburger Tor 3, Größe 2,99 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 230/1, Hof- und Gebäudefläche, Würzburger Tor 5, Größe 0,91 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 233/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Würzburger Tor 3, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 589, Bauplatz, Udalrichstraße 11, Größe 5,73 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 597, Bauplatz, Udalrichstraße 12, Größe 5,40 Ar,

sollen am 14. März 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Otto Paul Schmitt, Heppenheim, zur ideellen Hälfte,

b) derselbe,

c) Emma Gloß geb. Schmitt, Weinheim,

d) Elsa Gaßmann, geb. Schmitt, Bensheim-Auerbach, zu b) bis d): zur ideellen Hälfte in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 22. 12. 1972

Amtsgericht

72

31 K 94/71 — Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 113, Blatt 4388, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 29, Größe 4,81 Ar,

soll am Mittwoch, 21. 2. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Haas, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 110 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg

Amtsgericht

73

31 K 32/72: Das im Grundbuch von Wiebelsbach, Band 25, Blatt 1029, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiebelsbach, Flur 4, Flurstück 282, Hof- und Gebäudefläche, Im Strutfeld 23, Größe 6,62 Ar,

soll am Mittwoch, 7. März 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Heinz Kurth in Messel.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen im Termin u. U. $\frac{1}{10}$ ihres

Bargebots als Sicherheit in Geld hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 18. 12. 1972

Amtsgericht

74

8 K 34, 37/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Haiger, Band 79, Blatt 2786, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 18,93 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 14,57 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Haiger, Flur 36, Flurstück 45/10, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofacker, Größe 0,68 Ar,

sollen am 14. März 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günter Schneider, geb. am 9. März 1924, in Haiger.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 10 2530,— DM, lfd. Nr. 11 196 978,— DM, lfd. Nr. 13 67 246,— DM, lfd. Nr. 14 1496,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 18. 12. 1972

Amtsgericht

75

84 K 56/72 — **Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 48 H, Band 26, Blatt 971, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 48 H, Flur 7, Flurstück 232/57, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße 224, Größe 3,80 Ar, am 22. Februar 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Heinrich Eich, Metallwalzer in Frankfurt (Main), zu $\frac{1}{2}$, 2. Handelsvertreter Josef Polzer, s. dessen Ehefrau Irmtraut Polzer geb. Geldner, zu 2. und 3. in Frankfurt (Main), je zu $\frac{1}{4}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 84

76

4 K 27/72: Das im Grundbuch von Hausen, Band 24, Blatt 884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 268/3, Hof- und Gebäudefläche, Laurentiusstraße, Größe 59,83 Ar,

soll am 22. Februar 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 72 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Romeo Blechschmidt, Gisela geb. Leuschner, Limburg/Lahn, geb. 18. 5. 1939.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 18. 12. 1972

Amtsgericht

77

42 K 81/71: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 116, Blatt 4635, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur Nr. 15, Flurstück 115/5, Hof- und Gebäudefläche, Diefesheimer Straße, Größe 3,99 Ar, am 27. Februar 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Thea Ebert geb. Bruder in Dörnigheim, zu $\frac{1}{4}$; Dorothea Ebert, jetzt verh. Muthig, in Dörnigheim, geb. am 27. 11. 1952, zu $\frac{1}{4}$; Herbert Ebert in Dörnigheim, geb. am 13. 7. 1955, zu $\frac{1}{4}$; Elke Ebert, jetzt verh. Schäfer, in Mühlheim, zu $\frac{1}{4}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 18. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 42

78

2 K 21/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gieselwerder, Band 53, Blatt 1165, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gieselwerder, Flur 8, Flurstück 92/1, Geb.-B. 72, Hof- und Gebäudefläche, Triftstr. 112, Größe 6,76 Ar, soll am 2. März 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Bernhard Seitz und Kraftfahrer Heinz Seitz, Gieselwerder, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 6. 12. 1972

Amtsgericht

79

2 K 15/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gottsbüren, Band 54, Blatt 1033, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gottsbüren, Fl. 8, Flurstück 49/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Haus Nr. 1, und 156 $\frac{1}{2}$, Größe 5,95 Ar,

soll am 2. März 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. August 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Heinz Pönack in Gottsbüren.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 15. 11. 1972

Amtsgericht

80

K 10/72: Das im Grundbuch von Wölf, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölf, Flur 7, Flurstück 29, Hofraum, Im Dorf, Größe 9,35 Ar, sowie das im Grundbuch von Steinbach, Band 27, Blatt 875, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Steinbach, Flur 3, Flurstück 19/11, Hof- und Gebäudefläche, Josef-Schuchardt-Str. Nr. 14, Größe 24,47 Ar,

soll am 10. Mai 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli

1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Motorenschlosser Ernst Seiler in Wölf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 18. 12. 1972 **Amtsgericht**

81

51 K 155/72: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 15, Blatt 412, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 1, Flurstück 49/3, Lieg.-B. 360, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Friedhofsweg 6, Größe 17,79 Ar, „Reichshelmstätte“, soll am 21. März 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 10. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Witwe Karoline Wacker geb. Bellof in Vollmarshausen, zur Hälfte,
- l. Witwe Karoline Wacker geb. Bellof, II. Ehefrau Anna Elisabeth Liselotte Höhmann geb. Wacker, beide in Vollmarshausen, zu I und II zur Hälfte in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 19. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

82

51 K 161/72 — Das im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 13, Blatt 366, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 54, Lieg.-B. 342, Hof- und Gebäudefläche, Kötnerrei 2, Größe 1,27 Ar.

soll am 28. Februar 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Kurt Bonn in Wilhelmshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 51

83

51 K 103/72: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 17, Blatt 467, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 34 2, Lieg.-B. 422, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Reuter-Str. 81, Größe 9,00 Ar.

soll am 7. März 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maler Karl-Heinz Rode in Lohfelden — C.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

84

51 K 136/72: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 13, Blatt 425, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinshagen, Flur 6, Flurstück 152/5, Lieg.-B. 492, Hof- und Gebäudefläche, Fahrtweg 3, Größe 7,93 Ar.

soll am 6. März 1973, 8.30 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kranführer Helmut Knobel, Martinshagen,

b) dessen Ehefrau Elli Knobel geb. Bott-hof, Martinshagen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

85

51 K 151/72: Die im Grundbuch von Heckershausen, Band 20, Blatt 586, eingetragene Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 6, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 102/18, Lieg.-B. 12, Weg, Bahnhofstr., Größe 0,56 Ar.

lfd. Nr. 7, Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Flurstück 103/18, Lieg.-B. 12, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 13, Größe 21,54 Ar.

sollen am 28. März 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hans Bischoff in Heckershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 27. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

86

51 K 158/72: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 93, Blatt 3273, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 8, Flurstück 241/1, Lieg.-B. 452, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Freiheit 2 und Tränkegasse 11, Größe 4,72 Ar.

soll am 27. Februar 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Marie Hella Pilz, Oberkaufungen,
- Krankenschwester Hedwig Pilz, Oberkaufungen,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 12. 1972 **Amtsgericht, Abt. 51**

87

7 K 40/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Viernheim, Band 28, Blatt 1924, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Fl. II, Flurstück 33/7, Lieg.-B. 1391, Hofraum zu Goethestr. 21, Größe 2,98 Ar.

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Fl. II, Flurstück 33/8, Geb.-B. 1101, Hof- u. Gebäudefläche, Goethestr. 21, Größe 3,24 Ar.

soll am Mittwoch, 28. 2. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sabine Burkhard geb. Winkenbach, Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 99 170,— DM festgesetzt.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 15. 12. 1972 **Amtsgericht**

88

K 16/72: Die im Grundbuch von Radmühl, Band 5, Blatt 153, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 16, Flur 2, Nr. 161, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorf 7, Größe 16,68 Ar, Wert 40 000,— DM.

lfd. Nr. 17, Flur 2, Nr. 171, Hof- und Gebäudefläche, Im Unterdorf 7, Größe 5,48 Ar, Wert 110 000,— DM.

sollen am 4. April 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Jürgen Kaufmann in Radmühl.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach Hessen, 19. 12. 1972

Amtsgericht

89

7 K 28/72 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 305, Blatt 9005, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/Main, Flur 1, Flurstück 297, Lieg.-B. 6150, Hof- und Gebäudefläche Luisenstraße 32, Größe 8,11 Ar.

am Mittwoch, dem 28. 2. 1973, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 811, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (28. Juli 1972) Eheleute Kaufmann Herbert Seidel und Wilma geb. Sieler zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 429 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M), 20. 12. 1972

Amtsgericht, Abt. 7

90

K 4/72: Die im Grundbuch von Odersbach, Band 37, Blatt 1102, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 14 2631, Hof- und Gebäudefläche, Schulstr. 97, Größe 2,48 Ar, Flur 2, Flurstück 180, Gartenland, Schulstraße 97, Größe 1,44 Ar.

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 2035, Grünland, Zu Junkernhöll, Größe 3,77 Ar.

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 1318, Grünland, Auf dem Hüllgraben, Größe 4,83 Ar.

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 7/181, Gartenland, Schulstraße 97, Größe 2,34 Ar.

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 9/182, Gartenland, Schulstraße 97, Größe 0,16 Ar.

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 10/182, Gartenland, Schulstraße 97, Größe 0,03 Ar.

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 12/180, Gartenland, Schulstraße 97, Größe 5,08 Ar.

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 2027, Grünland (Obstb.), Zu Junkernhöll, Größe 2,89 Ar.

lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 2028, Grünland (Obstb.), Zu Junkernhöll, Größe 6,95 Ar.

sollen am 2. März 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Kurt Wacker in Odersbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 15. 12. 1972 **Amtsgericht**

91

Andere Behörden und Körperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrts-
verbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1972**

Die von der Verbandsversammlung am 20. Dezember 1972 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1972 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtrag zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan wird vom 10. bis 17. Januar 1973 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 228 — Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 5. 1. 1973

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor**

*

**Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes
Hessen für das Rechnungsjahr 1972**

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziff. 1 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 20. 12. 1972 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1972 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen Haushalt und dem für den außerordentlichen Haushalt werden

	erhöht bzw. vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes festgesetzt	
		gegen- über Bisher	auf nunmehr
	DM	DM	DM
a) im ordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	+ 32 151 500	492 980 800	525 132 300
die Ausgaben	+ 45 208 472	502 419 578	547 628 050
b) im außerordentlichen Haushalt			
die Einnahmen	+ 7 106 530	156 708 000	163 814 530
die Ausgaben	+ 7 106 530	156 708 000	163 814 530

Im ordentlichen Haushalt entfallen nunmehr auf:

Einzelplan	Namentliche Bezeichnung des Einzelplanes		
		Ein-nahmen	Aus-gaben
		DM	DM
0	Allgemeine Verwaltung	4 134 700	9 724 850
2	Schulen	3 610 200	7 207 200
4	Soziale Angelegenheiten	96 158 500	343 398 100
5	Gesundheitspflege	153 291 600	171 734 400
6	Bau- und Wohnungswesen	3 787 300	1 670 600
8	Wirtschaftliche Unternehmen	7 367 900	7 215 500
9	Finanzen und Steuern	256 782 100	6 677 400
	insgesamt:	525 132 300	547 628 050

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen von 139 858 000

DM um 5 814 000 DM erhöht und damit auf 145 672 000 DM festgesetzt. Er soll nach dem Nachtragshaushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen		
1.1 Zentralverwaltung	210 000 DM	
1.2 Sonderschulen f. Gehörlose u. Blinde	4 740 000 DM	
1.3 Einrichtungen der Jugendhilfe	1 825 000 DM	
1.4 Orth. Kliniken	1 360 000 DM	
1.5 Kinderklinik Schloß Dehrn	930 000 DM	
1.6 Psychiatrische Krankenhäuser	117 560 000 DM	
1.7 Heilerziehungsheim Kalmenhof, Idstein	750 000 DM	
1.8 Gutsbetriebe und Forsten	600 000 DM	127 975 000 DM
2. Einrichtungsgegenstände für Neubauten	4 975 000 DM	
3. Wohnungsbau für Dienstkräfte	11 162 000 DM	
4. Grunderwerb	800 000 DM	
5. Vorbereitungs- und Planungskosten	—	
6. Erschließungskosten	760 000 DM	
		<u>145 672 000 DM</u>

35 Kassel, 20. 12. 1972

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor**

Öffentliche Ausschreibungen

92

Darmstadt. — Straßenbauarbeiten: Für die BAB-Neubau-strecke (Bad Homburg) Offenbach—Darmstadt A 91 — EA 11, zwischen der AS Taunusring der B 459 Babenhäuser Landstraße und Gravenbruchring—AS Sprendlingen, sollen folgende Bau-leistungen vergeben werden:

Los 1:

Leistungen u. a. ca.:

200 000 cbm	Erdbewegung
30 000 cbm	Dammschüttmassen liefern
4 000 lfd. m	Betonrohrleitungen
100 000 cbm	Frostschutzkiessand liefern
100 000 qm	Bodenverfestigung
30 000 qm	Asphaltdecke mit bit. Tragschicht
77 000 qm	Betondecke alternativ Gußasphaltdecke mit bit. Tragschicht

Los 2:

50 000 cbm	Erdbewegung
100 000 cbm	Dammschüttmassen liefern
3 000 lfd. m	Betonrohrleitungen
125 000 cbm	Frostschutzkiessand liefern
105 000 qm	Bodenverfestigung
105 000 qm	Betondecke alternativ Gußasphaltdecke mit bit. Tragschicht

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: März 1973 bis Juni 1974.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 12. 1. 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99—602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 2. 1973 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5. Zuschlags- und Bindefrist: 22. 3. 1973.

61 Darmstadt, 29. 12. 1972

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

93

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3403, km 3.520 bis km 4.300, zwischen Oberhone und Niederhone und in der Ortsdurchfahrt Niederhone, sowie Neuordnung der Kanalisation der Gemeinde Oberhone sollen vergeben werden.

Arbeiten der Straßenbauverwaltung u. a.:

1 200 cbm	Mutterboden
14 500 cbm	Erdbewegung
2 300 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
700 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 (10 cm dick)
6 100 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)
6 000 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
5 900 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werkstage einschl. Kanalisation.

Los B Kanalisationsarbeiten

ca. 245 m	Schleuderpreßbetonrohre ϕ 30 cm
ca. 20 m	Schleuderpreßbetonrohre ϕ 40 cm
ca. 250 m	Stahlbetonschleuderrohre ϕ 110 cm
ca. 490 m	Stahlbetonschleuderrohre ϕ 130 cm
ca. 280 m	Stahlbetonschleuderrohre ϕ 140 cm

20 Stück Kontrollschächte und

1 Regenüberfallbauwerk einschl. Erdarbeiten und Nebenleistungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden nur für beide Lose zusammen abgegeben und sind bis spätestens 12. 1. 1973 vom Hess. Straßenbauamt Eschwege anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 80,— DM ist beizufügen.

95

Bei der Gemeinde Einhausen

im Kreis Bergstraße ist zum 1. April 1973 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber übernimmt eine andere Stelle im öffentlichen Bereich.

Die Besoldung richtet sich nach der Gruppe W 4 (A 13).

Einhausen, in der Mitte des Main-Neckar-Raumes gelegen, ist eine aufstrebende Gemeinde, die sich in naher Zukunft auf fünftausend Einwohner vergrößern wird. Grund- und Hauptschule sind am Ort, weiterführende Schulen aller Art sind im Umkreis von zehn Kilometern über gute Verkehrsverbindungen erreichbar.

Der Bewerber sollte Verwaltungserfahrung besitzen und nach Möglichkeit die 1. und 2. Verwaltungsprüfung bestanden haben.

Bewerbungen werden bis spätestens 25. Januar 1973 — hier ein-treffend — an den Ausschußvorsitzenden erbeten. Sie sollten die nötigen Unterlagen einschließlich drei Referenzen enthalten. In Sonderfällen genügt zunächst eine Kurzbewerbung.

Ausschuß für die Vorbereitung
der Bürgermeisterwahl
Dr. Paul Wolfsturm, Vorsitzender
6141 Einhausen, Im Böhlichen 34

96

Die Gemeinde Niederdorfelden

(Landkreis Hanau)

sucht zum baldigen Eintritt einen

büroleitenden Beamten

für die Haupt- und Finanzverwaltung (A 9/A 10).

Bei Bewährung besteht rasche Aufstiegsmöglichkeit.

Die Gemeinde liegt in der Region Untermain und hat sehr gute Verkehrsverbindungen. Die derzeitige Einwohnerzahl von rund 3000 wird in den nächsten Jahren auf etwa 7000 ansteigen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen erbeten an den

Gemeindevorstand, 6349 Niederdorfelden

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Staatssparkasse Bad Hersfeld unter Angabe: „Ausbau der Landesstraße Nr. 3403, Oberhone—Niederhone“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 2. 2. 1973 um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werkstage.

344 Eschwege, 27. 12. 1972

Hessisches Straßenbauamt

94

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Klein-Zimmern, Knotenpunkt L 3115 K 126 (km 16 454 bis km 16 320) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

800 cbm	Boden lösen
1100 qm	Pflaster aufnehmen
600 cbm	Frostschuttschicht
1000 qm	bit. Tragschicht
1100 qm	Asphaltbinder und Feinbeton
400 qm	Betonrinnenplatten mit Hochborde

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 1. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3115 K 126 OD Klein-Zimmern“.

Eröffnung: Donnerstag, den 8. 2. 1973, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 27. 12. 1972

Hessisches Straßenbauamt

97

In Weilrod (Hochtaunuskreis)

ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl bis zu 12 Jahren.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 4 (= A 13 Bundesbesoldungsgesetz) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Die Großgemeinde Weilrod mit 4961 Einwohnern ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Winden, Emmershäusen, Gemünden, Hasselbach, Rod a. d. Weil, Niederlauken, Oberlauken, Neuwelinau, Altwelinau, Riedelbach, Finsterthal, Mauloff, Cratzenbach entstanden. Sie hat diese Rechtsform durch Landesgesetz erhalten (seit 1. 8. 1972).

Die Gemeinde liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit günstigen Verkehrsverbindungen nach Bad Homburg, Weilburg, Wiesbaden und Frankfurt am Main. Sie besitzt Grundschule und Mittelpunktschule.

Die Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Initiative, geistige Beweglichkeit und Gewandtheit, die über in der Praxis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen auf kommunalem Gebiet verfügt. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis und Zeugnisabschriften sind bis 15. Januar 1973, 18.00 Uhr, in verschlossenem Umschlag, bei Postversand eingeschrieben, mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Ewald Paul
6391 Weilrod/Riedelbach, Bachstraße 6

(Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung)

98

In der Stadt 6390 Usingen,

Hochtaunuskreis, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juli 1973 zu besetzen.

Nach der am 1. 8. 1972 abgeschlossenen Gebietsreform umfaßt die neue Stadt sieben Stadtteile mit z. Z. rd. 9000 Einwohnern.

Sie ist als ehemalige Kreisstadt kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt im nördlichen Teil des Hochtaunuskreises und von der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain als „Zentraler Ort“ im Mittelzentrum ausgewiesen.

Alle tradierten Schulformen, sowie Berufs- und Berufsfachschule, ein Krankenhaus und ein Hallenbad sind vorhanden.

Die Stadtgemeinde hat in den nächsten Jahren wichtige Aufgaben zur Verbesserung der Infrastruktur einzuleiten bzw. auszuführen.

Der zukünftige Bürgermeister der Stadt Usingen muß über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung verfügen, darüber hinaus werden Einsatzbereitschaft, Organisationstalent und die tatkräftige Mitarbeit beim Aufbau der neuen Stadt vorausgesetzt, sowie Einfühlungsvermögen in die besondere Struktur des Hintertaunus.

Interessierte Personen können sich unter Beifügung der üblichen Unterlagen, wie Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise usw. um dieses Amt bewerben.

Sämtliche Unterlagen sind bis spätestens **31. Januar 1973** in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ beim Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, **Herrn Willi Polikläsener, 639 Usingen/Ts., Albert-Franke-Straße 7**, einzureichen.

Der Bürgermeister wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidenten, entsprechend der HGO für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge von Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise, jeweils in der neuesten Fassung.

gez. W. Polikläsener,
Vorsitzender des Wahlvorbereitungsausschusses

99

Bei der Gemeinde Zellhausen

mit rd. 4000 Einwohnern ist zum 1. 4. 1973 die Stelle eines

KASSENVERWALTERS

als Beamter nach Besoldungsgruppe A 9 oder als Angestellter nach BAT V zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber aus Altersgründen in den Ruhestand tritt.

Bei besonderen Qualifikationen des Bewerbers wird eine Höherstufung nach Besoldungsgruppe A 10 oder BAT IV in Aussicht gestellt.

Bewerber, die auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis des beruflichen Werdeganges an den

Gemeindevorstand
der Gemeinde Zellhausen
6451 Zellhausen
Rathausstraße 2

bis zum 31. 1. 1973 zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach Vereinbarung.

100

**Bei der Kreisstadt Wetzlar**

(z. Z. rd. 40 000 Einwohner)

ist die Stelle des

**Technischen Leiters
des Stadtbauamtes**

zu besetzen. Die Stelle ist gegenwärtig nach Besoldungsgruppe A 14 a (Oberbaurat) bewertet; im Stellenplan 1973 ist die Anhebung nach A 15 (Baudirektor) vorgesehen.

Gesucht wird ein vielseitig erfahrener Beamter des höheren bautechnischen Dienstes. Er soll innerhalb des Dezernats für Bau- und Siedlungswesen, insbesondere für die Bereiche Bauaufsicht, Städtebau, Hochbau, Tiefbau sowie Garten- und Friedhofverwaltung, verantwortlich sein.

Wetzlar ist ein bedeutendes Industrie-, Dienstleistungs- und Kulturzentrum im mittelhessischen Kernraum. Der Einzugsbereich erstreckt sich auf ca. 130 000 Einwohner. Umfangreiche Aufgaben, wie die Sanierung der historischen Altstadt, der innerörtliche Verkehr, das Stadtumlandproblem und die weitere Verbesserung der Infrastruktur, sind angelaufen und müssen sinnvoll gelöst werden.

Bewerber, die außer fachlicher Eignung auch die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit mitbringen, senden bitte die üblichen Unterlagen an den

Magistrat der Stadt Wetzlar
— Personalamt —
6330 Wetzlar — Postfach 2120

101

In der Gemeinde Goddelau,

Landkreis Groß-Gerau,

ist ab 1. April 1973 die Stelle des

hauptamtl. Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Amtszeit des Bürgermeisters wird durch das Vorschaltgesetz auf den 31. März 1977 begrenzt.

Die Besoldung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gemeinde Goddelau hat z. Z. ca. 5500 Einwohner und ist nach den Vorstellungen der Hess. Landesregierung und des Kreises Groß-Gerau als Siedlungsschwerpunkt im mittleren Ried vorgesehen.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen.

Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Aufgaben zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis, beglaubigte Zeugnisabschriften) bis spätestens **31. Januar 1973** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag an den Wahlvorbereitungsausschuß der Gemeinde 6086 Goddelau, Bahnhofstraße 1, zu richten.

Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Gemeinde Goddelau

102

In der Gemeinde Calden

im Landkreis Kassel, ist ab 1. 4. 1973 die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

(W 5) zu besetzen.

Die Gemeinde hat rd. 6 300 Einwohner und ist aus dem Zusammenschluß der Orte Calden, Ehrsten, Fürstenwald, Meimbressen, Obermeiser und Westuffeln entstanden.

Calden liegt an der Bundesstraße 7, 12 km nordwestlich von Kassel. Inmitten des Gemeindegebietes liegt der Regionalflughafen Kassel.

Vielseitige Aufgaben warten auf eine qualifizierte, dynamische Persönlichkeit, die organisatorisches Geschick und gründliche Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung mitbringen soll. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine gleichartige Qualifikation ist erwünscht.

Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen erbeten unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bis zum 15. Februar 1973 an den

Vorsitzenden des Ausschusses
zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl
Herrn Dieter Gerth
3527 Calden 1, Wilhelmsthaler Str. 60

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

103

Bei der Gemeinde Philippsthal (Werra),

Landkreis Hersfeld-Rotenburg, rund 5800 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

Infolge Gemeindegemeinschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Großgemeinde Philippsthal ist durch den Zusammenschluß der Gemeinden Philippsthal, Röhrigshof, Helmboldshausen, Harnrode, Gethsemane und Unterneurode entstanden. Sie hat diese Rechtsform durch Landesgesetz am 1. 8. 1972 erhalten.

Philippsthal liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung im Werratal. Gute Schul- und Sportmöglichkeiten sind vorhanden. Eine geordnete und leistungsfähige Verwaltung steht zur Verfügung.

Gesucht wird eine dynamische, tatkräftige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende Qualifikation wäre wünschenswert.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf 6 bis 12 Jahre ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach W 5 (A 14). Eine moderne Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild) sowie Angabe des frühestmöglichen Antrittstermines werden bis zum 15. Februar 1973 erbeten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Robert Schank
6433 Philippsthal (Werra)
Thalhäuser Weg 38

Kennwort: „Bürgermeisterwahl“

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

104

Bei der Stadt Alsfeld (Hessen)

ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

wegen der Wahl des derzeitigen Stelleninhabers zum Landrat des Vogelsbergkreises neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6–12 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 7 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten (entspricht dem Endgehalt der Bes.-Gruppe A 16 Hess. Bes.-Gesetz zuzüglich Aufwandsentschädigung).

Die Stadt Alsfeld (mit Stadtteilen ca. 17 700 Einwohner, Ortsklasse S) ist eine in steter Entwicklung begriffene Mittelpunktsgemeinde von historischem Rang, Sitz vieler Behörden, Standort einiger größerer, zahlreicher mittlerer und kleinerer Industrie- und Gewerbebetriebe sowie einer Abteilung des Bundesgrenzschutzes. Alle Schularten sowie eine Staatl. Technikerschule sind vorhanden.

Die Wasserversorgung wird von der Stadt betrieben. Das Volumen des ordentlichen Haushalts 1972 liegt bei rund 10 Millionen DM.

Die zentralörtliche Funktion der Stadt sowie die Weiterführung der Altstadtsanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz (Modellplanung von Bund und Land) stellen besondere Anforderungen an den Bewerber. Gesucht wird eine qualifizierte, zielbewusste, energische und charaktervolle Persönlichkeit, die Eigeninitiative mit organisatorischen Fähigkeiten und wirtschaftlichem Verständnis verbindet. Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerber, die zur Bewältigung der vielfältigen Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben die erforderliche Eignung besitzen und möglichst nicht über 45 Jahre alt sind, richten ihre schriftliche Bewerbung mit lückenlosem Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Referenzen bis zum 29. Januar 1973 in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ an Herrn Stadtverordnetenvorsteher Willi Geck, 632 Alsfeld, Rathaus.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

632 Alsfeld, 27. 12. 1972

Der Wahlvorbereitungsausschuss
der Stadt Alsfeld

FORMULARVERLAG FÜLBERT

seit Januar 1973

Niederlassung in Staufenberg

Formularverlag Fülbert

Niederlassung Staufenberg – Willi Gutowski

6301 Staufenberg, Lollarer Straße 55

Post 6304 Lollar – Tel.: 0 64 06 / 27 47

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden Verlag. Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden, Postfach 1329 Post-scheckkonto 6 Frankfurt/M Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.